

Jugendgerichtshilfe

Ambulante sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

Konzeption/Leistungsbeschreibung

in Kooperation mit der



**Kreisverband
in der Region
Osnabrück e. V.**

Niedersachsenstraße 7, 49074 Osnabrück
Tel. 0541/2051004
jugendgerichtshilfe@osnabrueck.de
www.osnabrueck.de/soziales/jugend/jugendgerichtshilfe.html

Stand: Dezember 2014

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige	4
2. Zielgruppe	5
3. Allgemeine mit den ambulanten Angeboten verbundene Zielsetzungen	6
4. Rechtsgrundlagen	6
5. Zuweisung zu den Betreuungsangeboten	8
5.1 Aufnahmeverfahren/Teilnehmerauswahl	8
5.2 Beendigung/Abbruch/Ausschluss	8
6. Beteiligung	9
6.1 Ziel- und Förderpläne	9
6.2 Partizipation	9
7. Rahmenbedingungen	9
7.1 Standort/Räumlichkeiten	9
7.2 Personal	10
7.3 Finanzierung	10
8. Betreuungsangebote	11
8.1 Soziale Gruppenarbeit/Soziale Trainingskurse	11
8.1.1 Osnabrücker Erfahrungskurs	11
8.1.2 Anti-Aggressivitäts-Training® (AAT®)	13
8.1.3 Gewalt-Präventionskurs (GPK)	15
8.1.4 Mädchengruppe	17
8.1.5 Verkehrsunterricht	18
8.1.6 „Verstehen durch Begegnung“	20
8.2 Einzelbetreuungen	23
8.2.1 Betreuungsweisung	23
8.2.2 Intensive Einzelbetreuung für suchtgefährdete oder abhängige Jugendliche und junge Erwachsene – „Projekt Perspektive“	24
8.2.3 Einzelcoaching Anti-Gewalt“ (ECAG)	26
8.2.4 Einzelbetreuung mit dem Schwerpunkt „schulische Hilfen“	28
8.2.5 Pädagogische Arbeit mit Tätern/Täterinnen sexueller Gewalt	30
8.2.6 Leseprojekt	31
8.3 Sonstige Angebote	33
8.3.1 Ausgleichsbemühungen zwischen Täter und Opfer („Täter-Opfer-Ausgleich“)	33
8.3.2 Sozialpädagogisch betreute Arbeitsweisungen	35
9. Zusammenarbeit mit den Verfahrensbeteiligten	39
9.1 Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht	39
9.2 Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft	40
9.3 Zusammenarbeit mit der Polizei	40
9.4 Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe	40
9.5 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	41
9.6 Regelmäßige Austauschtreffen mit den Verfahrensbeteiligten/Projektbeirat	41

10. Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle	43
10.1 Selbstevaluation und Verfahren zur Überprüfung von Wirkungen und Qualitätsstandards	43
10.2 Personalentwicklung (Qualifikationen der Mitarbeitenden und Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden)	44

1. Ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige

Gemäß § 2 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sind die Rechtsfolgen und das Verfahren gegen strafrechtlich in Erscheinung getretene Jugendliche (14 – 17 Jahre) und Heranwachsende (18 – 20 Jahre) vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Dieses macht erzieherisch wirksame Reaktionsmöglichkeiten notwendig, die die individuellen Gründe für die Straffälligkeit eines jungen Menschen berücksichtigen und dazu geeignet sind, die Ursachen der Straffälligkeit aufzuarbeiten.

Bereits in den 1970er Jahren gab es erste Bemühungen, die vorrangig sanktionierenden Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes durch Betreuungsangebote der Jugendhilfe zu erweitern. Daraus entwickelten sich schließlich die „*Ambulanten sozialpädagogischen Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige*“.

Dieses sind sozialpädagogisch intendierte Reaktionen auf registrierte Straftaten junger Menschen im Alter von 14 – 20 Jahren, durch die dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes in besonderer Form Rechnung getragen werden kann.

Durch bestimmte Weisungen und Auflagen sollen Probleme der jungen, straffällig gewordenen Menschen gemindert und vorhandene Konflikte aufgearbeitet werden. Als im gewohnten Lebensraum stattfindende, stark an der Person des Täters, an seinen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Schwierigkeiten ausgerichtete Formen von Begleitung und Unterstützung beinhalten die ambulanten Betreuungsmaßnahmen vielfältige Lernfelder mit erheblichen Möglichkeiten zur Sozial- und Legalbewährung sowie einer Verbesserung der Zukunftsperspektiven. Sie entsprechen so dem in § 1 SGB VIII festgeschriebenen Grundsatz der Jugendhilfe, wonach junge Menschen ein Recht auf Erziehung und Förderung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben und sie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden sollen. Die Angebote sollen dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder zumindest abzubauen.

Das ausdrückliche Anliegen dieser sozialpädagogischen Angebotsformen besteht darin, Alternativen zu freiheitsentziehenden jugendrichterlichen Sanktionen bereitzustellen. Diese wirken nämlich in der Regel desintegrierend, weil sie die Betroffenen in ihren Handlungsmöglichkeiten beschränken, ihre sozialen Kontakte reduzieren, zu einer sozialen Entwurzelung führen und notwendige Verhaltensänderungen nicht fördern, sondern eher verhindern. Negative Lebenslagen, die oft Hintergrund von Jugendkriminalität sind, lassen sich durch Freiheitsentzug in der Regel nicht positiv beeinflussen.

Die Betreuungsangebote richten sich an jene Jugendlichen und Heranwachsenden, die sowohl infolge ihrer benachteiligten Lebensform in die Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen als auch infolge ihrer Straffälligkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen bedroht sind. Die Delinquenz stellt dabei den Indikator für einen eventuellen Hilfebedarf des jungen Menschen dar.

Die Arbeit der „*Ambulanten sozialpädagogischen Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige*“ in Osnabrück orientiert sich an dem Leitsatz „*Helfen statt Strafen*“. Dabei erfolgt der Arbeitsansatz nach dem Grundgedanken, dass die jungen Straftäter nicht in erster Linie Täter, sondern Jugendliche sind.

Derartige Betreuungsangebote haben in Osnabrück bereits eine lange Geschichte. 1980 wurde erstmalig ein Sozialer Trainingskurs für straffällige Jugendliche unter der Bezeichnung „Erfahrungskurs“ durchgeführt. 1986 wurde ein Kooperationsvertrag zwischen der Jugendgerichtshilfe des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück und der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband in der Region Osnabrück e. V. als örtlicher Träger der freien Jugendhilfe zur Durchführung von Betreuungsangeboten für straffällige junge Menschen geschlossen. Die Angebote wurden in den Folgejahren deutlich erweitert. Diese Ver-

änderungen flossen in einen neuen im Jahr 2009 geschlossenen Vertrag ein. Die Arbeiterwohlfahrt ist damit weiterhin der wesentliche Kooperationspartner der städtischen Jugendgerichtshilfe in der Betreuung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender und dabei in gleichem Maße für die Konzeptionierung und Durchführung der Betreuungsangebote verantwortlich.

2. Zielgruppe

Zielgruppe der ambulanten Maßnahmen sind Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 – 20 Jahren, die im Zuständigkeitsbereich der Jugendgerichtshilfe der Stadt Osnabrück leben und die durch eine Straftat aufgefallen sind. In Ausnahmefällen können auch junge Menschen betreut werden, gegen die ein Bußgeldverfahren, vorrangig wegen Schulpflichtverletzungen, anhängig ist.

Die Jugendlichen und Heranwachsenden weisen neben ihrer Straffälligkeit entwicklungsbedingte Auffälligkeiten auf, die einen Betreuungsbedarf dokumentieren.

Folgende Problembereiche sind bei den jungen Menschen mehr oder minder ausgeprägt zu finden:

- Soziale Mehrfachbelastung
- Psychosoziale Schwierigkeiten in Bereichen wie Kommunikation, Schule/Ausbildung/Beruf, Alltagsbewältigung, Freizeitgestaltungen, Beziehungen
- Fehlendes, an den Alltagsanforderungen orientiertes Selbstkonzept
- Fehlende Schlüsselqualifikationen
- Nicht ausreichende Kompetenzen, um in sozialen Situationen angemessen zu handeln und Entwicklungsaufgaben sachgerecht zu lösen
- Identitätsprobleme
- Fehlendes Selbstbewusstsein und kaum Selbstsicherheit
- Geringe Frustrationstoleranz
- Orientierungslosigkeit und Verunsicherung
- Kein stabiler Rahmen im sozialen Umfeld, der Halt und Orientierung bieten könnte
- Keine ausreichende und/oder angemessene Wertevermittlung
- Suchtprobleme
- Gewaltprobleme
- Orientierung an den Werten und Anreizen aus der Erlebnis- und Konsumgesellschaft und weniger an denen aus der Wissens- und Leistungsgesellschaft
- Agieren auf Nebenschauplätzen
- Großer Nachholbedarf an sozialem Lernen und Kompetenzerweiterung

Die vorliegenden Defizite und Probleme müssen so erheblich sein, dass sie pädagogisch ausgerichtete Reaktionen erforderlich machen. Sie dürfen allerdings auch nicht so gravierend sein, dass ambulante Maßnahmen nicht mehr ausreichen.

Einige Angebote verfolgen vorrangig sekundärpräventive Ziele und zwar bei jungen Menschen, die noch nicht massiv strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, bei denen die begangene Straftat und die Auseinandersetzung mit ihrer Persönlichkeit aber andeuten, dass weitere Straffälligkeit zu erwarten ist. Für diesen Personenkreis ist die Intensität der Maßnahme dem geringeren Betreuungsbedarf anzupassen.

Die Betreuungsangebote sind nicht geeignet für Jugendliche und Heranwachsende

- mit sehr stark verfestigten Defiziten, die mit ambulanten Mitteln nicht mehr zu bearbeiten sind
- die psychisch krank sind
- deren Tat aus juristischer Sicht eine ambulante Reaktion nicht zulässt

- deren Straftat als „einmaliger Ausrutscher“ zu bewerten und bei denen keine kriminelle Gefährdung zu erkennen ist
- bei denen keinerlei Teilnahmebereitschaft vorhanden ist

Die Betreuungsangebote berücksichtigen das Prinzip der Gleichstellung von Mädchen/Frauen und Jungen/Männern und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung.

3. Allgemeine mit den ambulanten Angeboten verbundene Zielsetzungen

Die Betreuungsangebote sollen die Entwicklung, Einübung und Festigung von Schlüsselqualifikationen und angebrachten Problemlösungen bei den Teilnehmern fördern. Dieses geschieht durch erzieherisch gestaltete Vorgehensweisen in Form von Einzelhilfe oder Gruppenangeboten. Die jugendlichen und heranwachsenden Teilnehmer werden dabei zu einer Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen, Werten und Anforderungen angeleitet und herausgefordert. Sie haben die Möglichkeit, sich auszuprobieren und sich mit ihren Stärken und Schwächen besser kennen zu lernen. Dieses erfolgt u.a. durch die Auseinandersetzung mit anderen Menschen und bestimmten Situationen, die ihnen ein geeignetes Lernfeld bereithalten. Der Umgang mit anderen Menschen fordert und fördert soziales Verhalten im Allgemeinen und Toleranz, Respekt und Empathie im Besonderen. Um dieses zu erreichen, ist vor allem auch die Aufarbeitung des delinquenten Verhaltens, das jeweils Anlass der Teilnahme ist, notwendig.

Zu den wichtigsten Zielsetzungen der Betreuungsangebote zählen demnach:

- die Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
- die Legalbewährung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter
- die Übernahme von Verantwortung durch die jungen Menschen für ihre Straftat, aber auch für sich selbst
- die Unterstützung der jugendlichen und heranwachsenden Teilnehmer bei der Bearbeitung von Problemlagen und die Minderung individueller Schwierigkeiten in verschiedenen Lebensbereichen (Familie, Schule/Ausbildung, Freundschaft/Clique/Partnerschaft, Freizeit)
- die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und des Sozialverhaltens der jungen Menschen, verbunden mit der Möglichkeit, ein akzeptables Selbstkonzept zu entwickeln, das es ihnen ermöglicht, den Alltag und Entwicklungsaufgaben zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich zu bewältigen und in dem Straffälligkeit zukünftig keinen Platz mehr findet
- die persönlichen und sozialen Kompetenzen der jungen Menschen zu stärken und ihre individuellen Ressourcen zu fördern
- den jungen Menschen Möglichkeiten zu bieten, Selbstwirksamkeit zu erfahren
- die Zukunftsperspektiven der jungen Menschen zu verbessern
- die Integration der jungen Menschen statt Ausgrenzung zu bewirken, beispielsweise durch die Einbeziehung des sozialen Umfeldes
- die Beseitigung sozialer Benachteiligungen der jungen Menschen
- die Verbesserung der Teilhabechancen der jungen Menschen

4. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Durchführung der sozialpädagogischen Maßnahmen sind folgende gesetzliche Vorschriften:

§ 52 Abs.1 und 2 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG)

„(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs.3 Satz 2 des JGG im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken.“

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht.“

§ 10 Abs.1 Nr. 6 JGG (Weisungen)

„Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, ...

5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,

6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, ...“

§ 45 Abs.2 JGG (Absehen von der Verfolgung)

„Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. ...“

§ 47 Abs. 1 JGG (Einstellung des Verfahrens durch den Richter)

„Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn ... 2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist, ...“

§ 23 JGG (Weisungen und Auflagen in der Bewährungszeit)

„Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. Er kann dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen. Diese Anordnungen kann er auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben. Die §§ 10, 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 1, 2, 3, Satz 2 gelten entsprechend.“

§ 27 JGG (Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe)

Der Richter kann Auflagen und Weisungen erteilen.

§ 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit)

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

§ 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer)

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie seine Verselbständigung fördern.“

§ 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung)

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

5. Zuweisung zu den Betreuungsangeboten

5.1. Aufnahmeverfahren/Teilnehmerauswahl

Die Zuweisung eines Jugendlichen oder Heranwachsenden in ein ambulantes Betreuungsangebot erfolgt ausschließlich über die Jugendgerichtshilfe. Im Sinne von § 36 a SGB VIII werden Weisungen zur Teilnahme durch das Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft nur dann ausgesprochen, wenn ein entsprechender Vorschlag und die Zustimmung durch die Jugendgerichtshilfe vorliegen.

Die Jugendgerichtshilfe nimmt unabhängig vom Straftatbestand zu jedem ihr bekannt werdenden jugendlichen bzw. heranwachsenden Straftäter Kontakt auf und macht ein Beratungsangebot. Im Jugendgerichtshilfegespräch findet eine anamnestische Erhebung zur Biographie des jungen Menschen und eine Erörterung der vorgeworfenen Straftat, sowie zu deren Motiven und Ursachen statt. Ergibt sich dabei, dass Entwicklungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten, aktuelle Problemlagen und eine weitere kriminelle Gefährdung vorliegen, die Ursache der Straffälligkeit sind und zeigt sich dadurch ein Betreuungsbedarf, wird dem jungen Menschen und ggfls. dessen Sorgeberechtigten der Vorschlag zur Teilnahme an einem Betreuungsangebot gemacht.

Dabei werden Zielsetzungen, Inhalte und Umfang des jeweiligen Betreuungsangebotes ausführlich beschrieben und erklärt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme am Betreuungsangebot als Weisung Aufnahme in ein jugendgerichtliches Urteil (§ 10 JGG) finden oder dadurch eine Einstellung des Verfahrens (§§ 45,47 JGG) erfolgen kann und sich dadurch anderweitige, ggfls. auch freiheitsentziehende Maßnahmen eventuell erübrigen können.

Erklärt der Jugendliche bzw. Heranwachsende daraufhin sein Interesse an einer Teilnahme, erfolgt die Vermittlung an einen zuständigen Mitarbeiter des Betreuungsangebotes. Dieser erarbeitet und überprüft durch weitere Gespräche die Motivation des potentiellen Teilnehmers. Liegen danach die Voraussetzungen für eine Teilnahme vor, wird mit dem jungen Menschen und ggfls. dessen Sorgeberechtigten ein Ziel- und Förderplan erstellt, der Grundlage für die weitere Betreuungsarbeit ist.

Eine Teilnahme ist dann entweder bereits im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung, im Wege einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens oder nach jugendgerichtlicher Weisung oder Auflage möglich. Ferner kann eine Teilnahme im Rahmen der Nachbetreuung nach Beendigung einer justiziellen Weisung erfolgen.

5.2 Beendigung/Abbruch/Ausschluss

In der Regel begrenzt die Laufzeit einer Weisung aus einem jugendgerichtlichen Urteil oder aus einem Diversionsverfahren die verpflichtende Teilnahme eines Jugendlichen oder Heranwachsenden an einer Maßnahme.

Es wird jedem Jugendlichen und Heranwachsenden aber die freiwillige Fortführung eines Betreuungsangebotes oder aber die Teilnahme an einer Anschlussmaßnahme ermöglicht, wenn die notwendige Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft vorhanden ist.

Grobe Regelverstöße wie z. B. das wiederholte Nichteinhalten von Betreuungsterminen, die permanente Nichteinhaltung der Vereinbarungen aus dem Ziel- und Förderplan, weitere erhebliche Straffälligkeit, mangelhafte Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft oder die

Erkenntnis, dass ein ambulantes Angebot der Jugendhilfe nicht mehr ausreicht, können zur vorzeitigen Beendigung der Betreuung führen.

6. Beteiligung

6.1 Ziel- und Förderpläne

Die anamnestische Erhebung zur Persönlichkeit des Jugendlichen und Heranwachsenden durch den Jugendgerichtshelfer wird als Ausgangsmöglichkeit zur Entwicklung von Arbeitshypothesen verwendet, die dann zu Beginn einer Betreuung in einen Ziel- und Förderplan einfließen. Dies findet gemeinsam mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden, seinen Erziehungsberechtigten, dem Jugendgerichtshelfer sowie dem zukünftigen Betreuer statt. Die Förderziele werden in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls verändert. Der Umfang des Ziel- und Förderplanes richtet sich nach der Intensität des jeweiligen Betreuungsangebotes.

6.2. Partizipation

Jugendliche und Heranwachsende haben das Recht und den Anspruch auf Beteiligung. Partizipation fördert Identität und soziale Handlungskompetenz junger Menschen. In den Ambulanten Maßnahmen werden die Betreuten möglichst weitgehend an den gemeinsamen Entscheidungen beteiligt. Einschränkungen ergeben sich aus den Auflagen und Weisungen nach einer Verurteilung oder aus einem Diversionsverfahren, die zu einer Teilnahme an einer Maßnahme verpflichten. In der Ausgestaltung der Regeln innerhalb der unterschiedlichen Maßnahmen wird auf die Beteiligung auch als pädagogisches Mittel geachtet. Zum Ende ihrer Teilnahme an einem Betreuungsangebot füllen die Teilnehmer unter Wahrung ihrer Anonymität einen Reflexionsbogen aus.

Weitere Beteiligungen finden bei der

- Ziel- und Förderplanung,
- bei der Information über Rechte, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, sowie bei der
- Beteiligung der Eltern /gesetzlichen Vertreter

statt.

7. Rahmenbedingungen

7.1 Standort/Räumlichkeiten

Standort der „Ambulanten sozialpädagogischen Angebote für junge Straffällige“ ist die Jugendgerichtshilfe der Stadt Osnabrück, Niedersachsenstraße 7, 49074 Osnabrück im Stadtzentrum. Dort stehen für die Durchführung der Betreuungsangebote ein Gruppenraum sowie Büroräume zur Verfügung. Ferner verfügt die Einrichtung über eine Küche.

Die Einzelbetreuungen für suchtgefährdete und –abhängige Jugendliche und junge Erwachsene im „Projekt Perspektive“ finden wegen der Besonderheiten des Klientel in einer von der Arbeiterwohlfahrt angemieteten Tageswohnung am Goethering 15, 49074 Osnabrück statt. Die Wohnung verfügt über einen Gruppenraum, einen Büroraum sowie über Küche und Badezimmer.

Beide Standorte sind problemlos mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Für die Durchführung der Betreuungsangebote werden darüber hinaus Räumlichkeiten in Jugend- und Gemeinschaftszentren der Stadt Osnabrück, im Zentrum für Jugendberufshilfe der Stadt Osnabrück an der Dammstraße sowie bei den „ambulanten erzieherischen Hilfen“ der Arbeiterwohlfahrt an der Dammstraße genutzt.

7.2 Personal

Die „Ambulanten sozialpädagogischen Angebote für junge Straffällige“ werden in der Kooperation zwischen der Jugendgerichtshilfe der Stadt Osnabrück und der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband in der Region Osnabrück e. V. durch 7 hauptamtliche Mitarbeiter durchgeführt, die teilweise aber teilzeitbeschäftigt sind. Insgesamt stehen 4,7 Stellen für die Arbeit zur Verfügung.

Unabhängig von diesen Stellen wird die Leitung vom Leiter der Jugendgerichtshilfe und vom Fachbereichsleiter Jugend und Familie der Arbeiterwohlfahrt wahrgenommen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind ausgebildete Sozialpädagogen/innen und/oder Sozialarbeiter/innen. Sie verfügen teilweise über Zusatzqualifikationen als AAT/CT®-Trainer oder haben an Weiterbildungen zu Erlebnispädagogen teilgenommen. 2 Mitarbeiter haben eine Weiterbildung für die pädagogische Arbeit mit Tätern und Opfern sexueller Gewalt absolviert. Ein weiterer Mitarbeiter befindet sich aktuell in einer 8-semesterigen berufsbegleitenden Weiterbildung im Bereich „Systemische Beratung, Familien- und Systemtherapie“.

Zudem kommen in den Angeboten Mitarbeiter auf Honorarbasis zum Einsatz, die überwiegend über eine pädagogische Ausbildung verfügen. In den „sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisungen“ verfügen die Mitarbeiter zudem über eine handwerkliche Ausbildung.

7.3 Finanzierung

Die Finanzierung der ambulanten Angebote erfolgt aus

- Haushaltsmitteln der Stadt Osnabrück
- Zuschüssen des Landes Niedersachsen auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige“
- Spenden, Bußgelder
- Teilnehmerbeiträge

Mit Ausnahme der Einzelbetreuungen für such�gefährdete und –abhängige Jugendliche und junge Erwachsene im „Projekt Perspektive“ erfolgt die Abrechnung mit dem Kooperationspartner, der Arbeiterwohlfahrt im Wege einer Pauschalfinanzierung über einen Zuschuss. Die Hilfen im „Projekt Perspektive“ werden aufgrund der besonderen Betreuungsintensität als Einzelfälle nach Tagessatz abgerechnet.

8. Betreuungsangebote

Um dem individuellen Betreuungsbedarf der straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden gerecht werden zu können, werden verschiedene Formen sozialer Gruppenarbeit und Einzelbetreuungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten durchgeführt. Zudem gibt es das Angebot des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ und der „sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisen“.

8.1 Soziale Gruppenarbeit/Soziale Trainingskurse

8.1.1 Osnabrücker Erfahrungskurs

Ein sozialer Trainingskurs ist ein ambulantes gruppenpädagogisches Angebot für mehrfach straffällig gewordene Jugendliche, das durch jugendrichterliche Entscheidung (§§ 47,10,23 JGG) angeordnet oder auch auf Veranlassung des Staatsanwaltes (§ 45 JGG) durchgeführt wird. Das sozialpädagogisch orientierte, verpflichtende Gruppenangebot ist für delinquent gewordene Jugendliche und Heranwachsende, die in schwierigen sozialen und persönlichen Verhältnissen leben.

Ansatzpunkte der Arbeit sind die persönlichen Defizite und Entwicklungsbedürfnisse der Betroffenen sowie deren Lebenswelterfahrungen. Der Osnabrücker Erfahrungskurs bedient sich themen-, handlungs- und erlebnisorientierter Konzepte und Methoden. Darüber hinaus werden Formen der sozialen Gruppenarbeit, der Einzelfallhilfe und der Elternarbeit genutzt.

Personenkreis/Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an straffällig gewordene Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren beiderlei Geschlechts aus der Stadt Osnabrück. Entscheidend für die Aufnahme in den Erfahrungskurs sind weniger die Schwere oder Häufigkeit der Taten, sondern die persönlichen Problemlagen der jungen Menschen. Problemlagen sind beispielsweise psychosoziale Schwierigkeiten in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung, Kommunikation, Familie, Schule, Beruf, Freizeit, Freundeskreis und allgemein in der Alltagsbewältigung.

Die individuelle Problemlage darf nicht derart schwerwiegend sein, dass das Instrument des Kurses von vorneherein als nicht ausreichend erscheint. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Jugendliche bereit ist für Veränderungen und ausreichend Motivation für eine Kursteilnahme mitbringt.

Inhalte

Die Inhalte der Kurstreffen orientieren sich an den Bedürfnissen und Problemen der Jugendlichen.

Themenorientierte Einheiten

Im Regelfall werden folgende Themenbereiche bearbeitet:

- Straffälligkeit
- Familie
- Gruppe
- Schule/ Beruf/ Zukunft/Lebenspläne
- Drogen
- Gewalt
- Freundschaft/Liebe/ /Partnerschaft/ Sexualität
- Ausländerfeindlichkeit/ Rassismus

Durch die überwiegend verbale Bearbeitung der Themen unter Einsatz verschiedener Medien sollen die Kursteilnehmer ihre Fähigkeit zur Kommunikation und Interaktion verbessern. Die Ausgestaltung und Intensität der einzelnen Themen werden von der Gruppe und den Kursleitern bestimmt.

Freizeitpädagogische Treffen

Hier steht das gemeinsame Erleben im Vordergrund. Die Jugendlichen werden mit teilweise für sie fremden Freizeitmöglichkeiten und Situationen konfrontiert und sollen dabei Hemmschwellen abbauen. .

Beispiele für die Aktivitäten sind: Bowlen, Badminton, Schwimmen, Körpertraining, Kanufahren, Klettern, Wandern, Nachtwanderungen, Kochen, Gesellschaftsspiele, Übungen zur Teambildung.

Es wird ein Überblick über die verschiedenen Freizeitmöglichkeiten in und um Osnabrück gegeben. Den Jugendlichen sollen Alternativen zur passiven Freizeitgestaltung aufgezeigt werden. Zusätzlich findet eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Konsumverhalten statt.

Mit Rücksicht auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Gruppe werden Naturerfahrungen erlebt.

Bei den anspruchsvolleren erlebnispädagogischen Angeboten geht es darum, eigene Leistungsgrenzen zu erkennen und zu akzeptieren. Die Jugendlichen lernen, für sich und die Gruppe Verantwortung zu übernehmen und sich an Absprachen und Regeln zu halten.

Einzelbetreuung/Bezugsbetreuung

Jeder Kursteilnehmer erhält einen Bezugsbetreuer. Beide vereinbaren regelmäßig Termine, um Probleme und Entwicklungen zu besprechen, die im Einzelkontakt tiefergehend behandelt werden können. Der Einzelbetreuer steht auch im engen Kontakt mit den Eltern.

Kursfahrten

Während eines jeden Kurses finden jeweils mindestens 2 mehrtägige Fahrten statt. Davon dient eine der besseren Kontaktaufnahme, der Einleitung gruppenspezifischer Prozesse und der Stärkung des Gruppengefühls.

Die zweite soll den Ablösungsprozess einleiten, den Jugendlichen Zeit und Raum geben, individuelle Zukunftspläne zu erarbeiten und die Inhalte des Kurses zu reflektieren.

Elternarbeit

Die Eltern der teilnehmenden Jugendlichen sind von Beginn an in die Arbeit eingebunden. Ihre Mitarbeit ist ein wichtiger Bestandteil des Erfahrungskurses. Die Eltern sind an der Erstellung des Ziel- und Förderplanes beteiligt. Sie werden regelmäßig über den Verlauf des Kurses informiert. Es finden Elternabende und Hausbesuche statt. Am Abschlussgespräch nehmen die Eltern ebenfalls teil.

Nachbetreuung B-Kurs

- Teilnahme am sog. „B – Kurs“ (monatlich einmal stattfindendes Angebot für ehemalige Kursteilnehmer
- Vermittlung in weiterführende Jugendhilfemaßnahmen
- Gesprächsangebot der Mitarbeiter der JGH bzw. des Bezugsbetreuers

Methodik

Der Osnabrücker Erfahrungskurs bedient sich verschiedener pädagogischer Methoden und Ansätze. Er ist eine Mischform aus handlungs- und erlebnisorientiertem Ansatz, themenorientiertem Ansatz, lern- und verhaltenstheoretisch orientiertem Ansatz, sowie systemisch orientiertem Ansatz, als auch konfrontativem Ansatz. Es findet soziale Gruppenarbeit ergänzt durch Einzelbetreuung/Einzelhilfe statt.

Beschreibung der Leistung

Ein Kurs dauert ca. 6 Monate und erreicht einen Stundenumfang von 150 Stunden in der Laufzeit. Einmal wöchentlich findet ein verpflichtendes Gruppentreffen im Umfang von mindestens 3,5 Stunden statt, das von 3 pädagogischen Fachkräften betreut wird. Weitere Treffen finden als Gruppentreffen, die einen erlebnispädagogischen Inhalt haben oder aber als ergänzende Einzelbetreuungen mit einem Bezugsbetreuer, statt. Dazu bekommt jeder Kursteilnehmer einen Einzelbetreuer aus dem Team der Kursmitarbeiter zur Seite gestellt.

Diese Treffen sind für die Teilnehmer ebenso verbindlich, wie die Teilnahme an den in der laufenden Kurszeit stattfindenden zwei oder drei mehrtägigen Fahrten. Die Fahrten haben neben thematischen auch erlebnispädagogische Inhalte. Jeweils im Januar bzw. Juli eines Jahres beginnt ein neuer Kurs. Pro Kurs können bis zu 12 Jugendliche aufgenommen werden.

Die Mitarbeiter erstellen Sachstandsberichte für das Gericht und begleiten die zu Betreuenden zu während der Kurszeit anstehenden Gerichtsterminen.

Am Ende der Maßnahme wird ein ausführlicher Abschlußbericht für die Jugendgerichtshilfe, die Staatsanwaltschaft und/oder das Gericht erstellt.

8.1.2 Anti-Aggressivitäts-Training® (AAT®)

Das Anti-Aggressivitäts-Training® (AAT®) ist ein ambulantes Betreuungsangebot für Jugendliche und Heranwachsende, die durch eine Gewaltstraftat aufgefallen sind. Das vorrangige Ziel ist die Verhinderung weiterer Gewalttaten durch die Teilnehmer. Da die Gewaltanwendung für sie eine legitime Reaktion auf eigene Defizite bei der Konfliktbewältigung ist, besteht eine große Wiederholungsgefahr. Das Anti-Aggressivitäts-Training® zielt darauf ab, dass sich die Teilnehmer durch intensive Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit bei gleichzeitiger Vermittlung von Empathie für Opfer, von ihrem bisherigen Verhaltensmuster lösen können und bereit für Alternativen sind.

Die Maßnahme soll bei den jugendlichen und heranwachsenden Teilnehmern die Legalbewährung fördern und sie vor Freiheitsentzug bewahren.

Sie sollen lernen, die Mechanismen und Zusammenhänge von Kommunikation, Rollen, Konflikten, Frustration und Aggression, Macht und Gewalt zu erkennen. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen und der Entwicklung von Opferempathie sollen sie Handlungsalternativen zu ihrem bisherigen Verhalten entwickeln. Ihnen muss vor allem klar werden, dass eine Veränderung ihres Verhaltens immer auch die Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Sozialisation voraussetzt.

Personenkreis/Zielgruppe

Das Gruppenangebot des AAT® wird sowohl für männliche Jugendliche und Heranwachsende, als auch für weibliche Täter bereit gehalten, wobei die Durchführung grundsätzlich geschlechtergetrennt erfolgt.

Es werden männliche oder aber weibliche Jugendliche und Heranwachsende, die wegen mehrfacher Gewaltdelikte aufgefallen sind und weiterhin eine starke Gewaltbereitschaft offenbaren, betreut. Sie müssen aufgeschlossen und persönlich motiviert sein, auch durch unkonventionelle Trainingsinhalte an ihrer eigenen Gewaltbereitschaft zu arbeiten. Häufig sind sie durch ihre Straftaten von Freiheitsentzug bedroht. Es können maximal 8 Teilnehmer aufgenommen werden.

Inhalte

Mögliche Inhalte dieses sozialen Trainingskurses sind reflektierende Elemente wie eigene Erfahrungen in Konfliktsituationen, Erlebnisse von Gewalt und deren Anwendungsformen, Ursachen, Arten und Formen von Gewalt und Aggressionen, Folgen (auch zivil- und strafrechtlich) gewaltsamen Handelns, Verdeutlichen von Opferaspekten, Umgang mit Konflikten sowie deren Aufarbeitung durch Selbst- und Fremdeinschätzung, Erarbeiten von Alternativen zur bisherigen Konfliktbewältigung; Stärkung und Schulung von Kontrolle und Verantwortung, gruppenspezifische Übungen; Interaktions- und Partnerübungen, konfrontative Übungen („Heißer Stuhl“); Selbstregulierungsübungen wie Atemübungen und Qi Gong; sportliche Aktivitäten wie Klettern oder Elemente von Durchhaltetrainings.

Die fachliche Ausrichtung erfolgt nach den curricularen Eckpfeilern des Anti-Aggressivitäts-Trainings®. Hierzu gehören:

- die Analyse der Aggressivitätsauslöser
- die Provokationstests
- die Analyse von Ideal- und Realselbst

- die Neutralisierungstechniken
- die Opferkommunikation
- die Aggressivität als Vorteil
- die Subkultur Analyse
- Fragen zur strukturellen Gewalt, die die Aggressivität beim Probanden fördern

Nachbetreuung

Eine Nachbetreuung über das Ende des Trainings hinaus erfolgt in der Regel freiwillig. Jeder Teilnehmer erhält grundsätzlich die Möglichkeit, bei zukünftigen Problemen und in Krisensituationen sowie zu seinen Fragestellungen sich an die Trainer zu wenden.

Sollte im oder nach Beendigung des Anti-Aggressivitäts-Trainings® ein weiterer intensiver Betreuungsbedarf festgestellt werden, so erhält der Teilnehmer die dafür wichtigen Informationen und Ansprechpartner bzw. es erfolgt eine Vermittlung in entsprechende Angebote.

Methodik

Im Training wird nach den Grundsätzen der konfrontativen Pädagogik gearbeitet. Dies bedeutet, dass Regelverletzungen, die sozial-kommunikative Gruppenbezüge stören oder individuelle Freiheitsrechte und die Unversehrtheit von Personen beeinträchtigen, nicht akzeptiert werden. Die auslösenden Personen werden mit diesen Regelverletzungen und ihren Folgen möglichst zeitnah konfrontiert.

Da der Zugang zum Training häufig durch Zwangssituationen wie Hauptverhandlungen vor dem Jugendgericht erfolgt, ist es von höchster Bedeutung, dass die Teilnahmemotivation sich in den ersten Wochen von einer extrinsischen zu einer intrinsischen wandelt. Der persönliche Wunsch nach Veränderung ist bei dieser fordernden Maßnahme äußerst wichtig, ein Absitzen der Maßnahme bei nur externer Motivation nicht möglich.

Der Verlauf des Trainings richtet sich nach mehreren Phasen. Diese sind vor allem in der Hauptphase nicht immer eindeutig zeitlich aufeinander aufbauend.

Kennenlernphase

Zum einen geht es darum, dass sich die einzelnen Teilnehmer besser kennen lernen. Die Anamnese setzt vor allem bei den bisher erlebten Demütigungen, Kränkungen und Verletzungen an. Die Verbindung zur Gewaltkarriere soll dabei sichtbar gemacht werden. Zum anderen wird mit Hilfe von vertrauensbildenden Maßnahmen eine Arbeitsatmosphäre geschaffen, die den Teilnehmern/innen diese Offenheit erleichtert.

Hauptphase

In ihr werden für die Dauer von ca. 20 Treffen die Inhalte des eigentlichen Trainings vermittelt. Darüber hinaus finden Einzelgespräche mit den Teilnehmern statt, um deren Entwicklung auch über diesen Kontakt positiv zu beeinflussen.

Konfrontationsphase

Die Konfrontation mit dem bisherigen Tun des Körperverletzers steht in dieser Phase im Vordergrund. Dabei wird er in unterschiedlicher Weise mit dem Geschehen konfrontiert. Er hat sich sowohl der Verantwortung für seine Opfer zu stellen als auch der oder den Taten. In allen Provokationen muss deutlich werden, dass der Einsatz von Gewalt sowie die damit verbundenen Verhaltensweisen, nicht jedoch die Person an sich, verurteilt werden.

Wiedergutmachungsphase

Aufbauend auf den vorangegangenen Erkenntnissen soll jeder Teilnehmer an der Wiedergutmachung des durch ihn entstandenen Schadens arbeiten. Dies kann ein Täter-Opfer-Ausgleich, ein Opferbrief oder eine Schadenswiedergutmachung sein.

Kompetenzerweiterungsphase

Durch die Förderung eigener Ressourcen und die Vermittlung neuer Fähigkeiten werden Lücken geschlossen, die den Tätern durch die Wegnahme der Gewalt entstehen. Ihr Selbstbild erscheint ihnen positiver und das Selbstwertgefühl steigt.

Durch Einheiten in Rhetorik und Körpersprache erweitern sie ihre Kompetenzen in der Kommunikation mit anderen Menschen.

In erlebnispädagogischen Einheiten werden sie geschult, anderen zu vertrauen und selbst Verantwortung für Mitmenschen zu übernehmen.

Im Deeskalationstraining erlernen sie aktiv vor und in gewaltbesetzten Situationen Alternativen zu ihrem bisherigen Handeln.

Abschluss

Nach ordnungsgemäßer Absolvierung des Anti-Aggressivitäts-Trainings® erhält der Teilnehmer ein Zertifikat. Dieses soll ihm zeigen, dass ihm die Trainer zutrauen, in Zukunft angemessener und besser mit Aggressionen und Konflikten umzugehen. Erfahrungsgemäß wird dies die bzw. eine der ersten Erfolgsbescheinigungen für den Teilnehmer insgesamt sein und ihn mit Stolz auf etwas Geleistetes erfüllen. Gleichzeitig soll es aber auch Mahnung für ihn sein, erneute Gewaltanwendung zu vermeiden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Gesellschaft von ihm nun eine veränderte Einstellung und Handlungsweisen erwartet.

Beschreibung der Leistung

Das Anti-Aggressivitäts-Training® ist eine Maßnahme mit klar definiertem Beginn und Ende. Die Dauer beträgt 6 Monate. Pro Jahr findet bei Bedarf ein Training statt. Die Gruppentreffen finden wöchentlich statt und werden ergänzt durch mehrere Wochenendveranstaltungen. Der Umfang des Anti-Aggressivitäts-Trainings beläuft sich dabei auf 30 Sitzungen, wovon eine ca. 3 Stunden dauert. Insgesamt wird ein Stundenumfang von 90 Stunden für die Teilnehmer garantiert.

Ein männlicher und eine weibliche Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in jeweils mit der Zusatzqualifikation des Anti-Aggressivitäts- und Coolnesstrainers® arbeiten in den Gruppentreffen grundsätzlich zu zweit mit den Teilnehmern.

Sie werden in ihrer Tätigkeit von sogenannten Co-Trainern unterstützt. Bei den Co-Trainern handelt es sich um Ehrenamtliche sowohl aus pädagogischen Berufen als auch aus anderen Arbeitsfeldern. Sie sollen verdeutlichen, dass es ein öffentliches Interesse an der Veränderung der „Schläger“ gibt und sich aktiv an der Gestaltung des Trainings beteiligen. Eine Einführung und Begleitung dieser Personen in die Thematik ist vorgesehen. Die Anzahl der Co-Trainer sollte der Zahl der Teilnehmer annähernd gleichgestellt sein.

Zu besonderen Trainingseinheiten (Selbstverteidigung/Selbstbehauptung, Folgen für die Opfer, etc.) werden Experten eingebunden. Sie vermitteln den Teilnehmern ihr spezielles Wissen und schaffen so Erfahrungen, die diesen bei ihrer Veränderung weiterhelfen.

Ehemalige Teilnehmer werden als Tutoren in das Training eingebunden. Sie besitzen einen hohen Identifikationsgrad für die Teilnehmer und können durch ihren eigenen Werdegang ein Beispiel für Verhaltensänderung sein.

Am Ende des Anti-Aggressivitäts-Trainings® erstellen die AAT-Trainer® einen Abschlussbericht über die Maßnahme, gegebenenfalls mit einer notwendigen Handlungsempfehlung. Dieser wird im Rahmen eines Übergabegesprächs an den zuständigen Jugendgerichtshilfemitarbeiter übergeben.

8.1.3 Gewalt-Präventionskurs (GPK)

Junge Körperverletzte haben oft keine Vorstellungen von den verschiedenen Dimensionen ihres Fehlverhaltens. Sie handeln oft spontan aus der Situation heraus oder weil aus ihrer subjektiven Sicht heraus Provokationen voraus gegangen sind, mit denen sie dann ihr gewalttätiges Handeln legitimieren. Sie überblicken dabei mögliche Folgen nicht.

Die Teilnehmer dieses sozialen Trainingskurses sollen sich mit den verschiedenen Aspekten von Gewaltanwendung auseinandersetzen, um in zukünftigen Konfliktsituationen besser abwägen und sich möglichst gegen Gewaltanwendung entscheiden zu können. Ziel ist es daher, ihren Informationsstand zum Thema Gewalt zu erweitern und ihnen dadurch die Möglichkeit zu geben, zukünftig eine andere Haltung zur Gewaltanwendung zu entwickeln und in Konfliktsituationen angemessen zu handeln. Das Aufzeigen der Folgen von Körperverletzungen

gen für alle Beteiligten appelliert an das Verantwortungsbewusstsein der Teilnehmer. Der Aufbau von Empathie für das Opfer erhöht die Hemmschwelle, erneut zu verletzen. Die Teilnehmer gewinnen darüber hinaus Handlungsoptionen und somit mehr Möglichkeiten zur Reaktion auf Konflikte. Sie erkennen, dass eine Körperverletzung keinem Automatismus folgt, sondern dass es im Vorfeld vielfältige Möglichkeiten gibt, anders zu agieren.

Der Kurs hat sekundärpräventiven Charakter und unterscheidet sich deutlich von den intensiven Betreuungsmaßnahmen wie beispielsweise dem Osnabrücker Erfahrungskurs, dem Einzelcoaching-Anti-Gewalt oder insbesondere dem Anti-Aggressivitäts-Training®: Er setzt vorrangig auf eine eindimensionale, aber umfassende Wissensvermittlung.

Personenkreis/Zielgruppe

In den Gewaltpräventionskurs können Jugendliche und Heranwachsende beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 20 Jahren aufgenommen werden.

Zielgruppe sind Jugendliche und Heranwachsende, die erstmalig durch ein Gewaltdelikt aufgefallen sind und bei denen bislang keine klare Gewaltkarriere erkennbar ist.

Bei den Teilnehmern ist eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt und die Folgen“ ausreichend als Reaktion auf die Straftat. Eine grundlegende Motivation und Veränderungsbereitschaft muss vorhanden sein.

Inhalte

Wesentliche Inhalte dieses sozialen Trainingskurses sind die intensive Vermittlung von Informationen über Gewalt und Aggression aus unterschiedlichen Blickwinkeln, die Definition von Aggression und Gewalt, die Erarbeitung von straf-, zivilrechtlichen und gesundheitlichen Folgen von Gewaltanwendung, das Aufzeigen von Zusammenhängen zwischen Suchtmittelkonsum und Gewaltanwendung, das Schaffen von Aufmerksamkeit für Opferaspekte, die Vermittlung von Grundlagen und Motivation, zukünftig auf Gewalt zu verzichten, die Eröffnung von Möglichkeiten, den eigenen Umgang mit Gewalt und Aggression zu erkennen, das Einüben von Sofortmaßnahmen in Form von „Erster Hilfe“ und die Vermittlung verschiedener Deeskalationstechniken. Am Ende des Kurses müssen die Teilnehmer eine theoretische und praktische Prüfung absolvieren.

Methodik

Im Gewalt-Präventionskurs werden unterschiedliche Methoden angewandt. Neben dem „Frontalunterricht“ zur Wissensvermittlung durch die durchführenden Betreuer, kommen Experten wie Suchtberater, Rechtsanwälte und Rettungsassistenten hinzu, um mit den Jugendlichen die verschiedenen Themenbereiche zu bearbeiten. Der Austausch von persönlichen Erfahrungen und Einstellungen aller Teilnehmer erfolgt im Stuhlkreis. Einige Einheiten werden darüber hinaus in Kleingruppen durchgeführt. Das Deeskalationstraining im Rahmen des Kurses ist handlungsorientiert ausgerichtet. Die Rückmeldungen und Einschätzungen der Kursleiter zu jedem einzelnen Teilnehmer zum Abschluss des Kurses finden im Einzelgespräch statt.

Beschreibung der Leistung

Der Gewalt-Präventionskurs umfasst 8 Gruppentreffen im Umfang von jeweils 2 Stunden. Die Gruppengröße sollte 6 – 8 Teilnehmer umfassen. Er findet je nach Bedarf mehrfach jährlich statt.

Im Vorfeld findet mindestens ein Einzelkontakt zwischen dem durchführenden Betreuer und einem potentiellen Teilnehmer statt. In einem nachbereitenden Einzelkontakt erhält jeder Teilnehmer eine Rückmeldung und eine Einschätzung durch die Teamer.

Der Kurs wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter der ambulanten Maßnahmen, der über die Qualifikation des Anti-Aggressivitäts- und Coolnesstrainers® verfügt und Erfahrungen in der Arbeit mit gewaltauffälligen jungen Menschen hat mit Unterstützung eines auf Honorarbasis tätigen Sozialarbeiters/-pädagogin durchgeführt.

Bestimmte Kursinhalte werden mit Unterstützung von Experten (Suchtberater, Rechtsanwalt, Rettungsassistent) erarbeitet.

Am Ende des Kurses erstellen die Kursleiter einen Abschlussbericht für die Jugendgerichtshilfe bzw. für ein anhängiges Jugendstrafverfahren.

8.1.4 Mädchengruppe

Diese sozialpädagogische Gruppenarbeit stellt ein geschlechtsspezifisches Betreuungsangebot für strafrechtlich in Erscheinung getretene Mädchen dar. Mädchen verfügen häufig über andere Interessen- und Problemlagen als Jungen, die in gemischtgeschlechtlichen Gruppen teilweise nicht ausreichend zum Tragen kommen. Mädchen trauen sich teilweise weniger, ihre Bedürfnisse in einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe deutlich zu äußern. Sie sind diejenigen, die eher zurückstecken. Mädchen versuchen, ihre Probleme häufig auch anders zu lösen als Jungen.

Die Mädchengruppe soll den Teilnehmerinnen einen geschützten Raum bieten, sich auszuprobieren, sich durch Übungen mit ihren Stärken, Schwächen und Ressourcen selbst zu erfahren, in ihrer Selbständigkeit und Selbstsicherheit gefördert zu werden und Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung kennen zu lernen. Sie sollen im Sinne des Gender-Mainstreamings die Möglichkeit erhalten, einengende Rollenbilder für sich zu überprüfen und ggf. zu verändern.

Zudem findet eine Auseinandersetzung mit der begangenen Straftat statt. Ziel ist es, dass die Teilnehmerinnen für sich ein akzeptables Rollenbild und Selbstkonzept entwickeln, das ihnen Zufriedenheit und Lebensfreude vermittelt, ihnen Zukunftsperspektiven eröffnet, aber auch den Alltagsanforderungen gerecht wird. Straftaten sollen im zukünftigen Leben der Teilnehmerinnen möglichst keinen Platz mehr finden.

Personenkreis/Zielgruppe

Mädchen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, die noch nicht massiv strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und deren Straftaten vor allem Selbstwertprobleme, Rollenkonflikte und Schwierigkeiten im Sozialverhalten und im Freizeitbereich offenbaren.

Inhalte

Die Inhalte der Gruppenarbeit orientieren sich an den Bedürfnissen und Lebenslagen der Teilnehmerinnen. Somit werden die Schwerpunkte der Arbeit der jeweils aktuellen Gruppe angepasst. Mögliche Inhalte und Themen können demnach:

- die Auseinandersetzung mit der Straftat
- Spaß und Freizeit
- Biographiearbeit und Lebensplanung
- Konfliktbewältigung und Thema Gewalt
- Sucht und Drogen
- Identität und Rollenklärung
- Berufliche Orientierung
- Freundschaft, Partnerschaft, Sexualität
- Erlebnispädagogische Einheit: Klettern
- Wahrnehmung, Kritikfähigkeit, Vorurteile

sein.

Methodik

Die Arbeit in diesem Betreuungsangebot erfolgt nach dem Prinzip der Parteilichkeit.

Die Durchführung ist in drei Abschnitte unterteilt:

Vorbereitung

Die Mädchen werden angeschrieben und auf den Beginn der Mädchengruppe hingewiesen. Außerdem wird ein Hausbesuch angekündigt. Im Rahmen eines Hausbesuchs stellt sich das Leitungsteam vor, werden Fragen geklärt und die Regelvereinbarung unterschrieben. Die

Mädchen füllen einen Fragebogen aus, der als erste Grundlage zur Planung der Treffen verwendet wird.

Gruppentreffen

Dabei kommen unterschiedlichen Methoden zum Einsatz:

- Bearbeitung der Themen mit Hilfe verschiedener Medien
- Aufarbeitung der Straftat, Informationsvermittlung zu den Ursachen und Folgen von Straftaten
- Übungen zur Selbststärkung sowie zur Fremd- und Eigenwahrnehmung
- Rollenspiele
- Partizipation durch die Übernahme einzelner Aufgaben durch die Teilnehmerinnen zur Mitgestaltung der Gruppentreffen
- Informationsvermittlung über Behörden und Einrichtungen, Beratungsstellen, Möglichkeiten Mädchenspezifischer Freizeitgestaltung
- Expertenbesuche z. B. durch eine Mitarbeiterin von Pro Familia
- Durchführung einer erlebnispädagogischen Einheit z. B. Klettern
- Durchführung einer Wochenendfahrt mit den Schwerpunkten Biographiearbeit, Lebensweg, Zukunft, Beruf

Abschluss

Nach Beendigung der regelmäßigen Gruppensitzungen wird mit jedem Mädchen ein Abschlussgespräch im Einzelkontakt geführt. Hier wird die Gruppenarbeit individuell reflektiert. Nach Bedarf wird an Beratungsstellen, Jugendberufshilfe, Therapeutinnen oder auch den Sozialen Dienst weiter vermittelt.

Beschreibung der Leistung

Die Mädchengruppe findet nach Bedarf einmal jährlich statt. Sie umfasst 14 Treffen, die sich über einen Zeitraum von ca. 4 Monaten erstrecken. Die einzelnen Treffen dauern 2 bis 2,5 Stunden. Zudem findet eine 2-tägige Wochenendfahrt statt. Die Gruppengröße sollte 6 bis 8 Teilnehmerinnen umfassen.

Neben den eigentlichen Gruppentreffen finden ein vorbereitender Hausbesuch und ein nachbereitendes Gespräch in Form eines Einzelkontaktes statt. Nach Beendigung der Maßnahme wird ein Abschlussberichtes für die Jugendgerichtshilfe erstellt.

Die Mädchengruppe wird durch eine in der Mädchenarbeit erfahrene Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin geleitet. Unterstützt wird sie durch Studentinnen der sozialen Arbeit oder eine auf Honorarbasis tätige pädagogische Fachkraft.

8.1.5 Verkehrsunterricht

Dieser soziale Trainingskurs richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende, die durch Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr wie Fahren ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheitsfahrt, Teilnahme am Straßenverkehr unter dem Einfluss von Drogen, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Unfallflucht oder gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Insbesondere im Hinblick darauf, dass fast alle auch zukünftig am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen möchten und den Erwerb einer Fahrerlaubnis anstreben, sollen sie lernen, sich verantwortungsbewusster, rücksichtsvoller und regelkonformer im Straßenverkehr zu bewegen und verkehrsgefährdende Verhaltensweisen abzubauen. Insbesondere Jugendliche, die durch bauartliche Veränderungen an ihren Fahrzeugen aufgefallen sind, können oft nicht die Tragweite und mögliche Konsequenzen ihres Handelns abschätzen. Diese „Bastler“ zeigen zudem oft ein großes Maß an Unbekümmertheit, aber auch Gleichgültigkeit hinsichtlich ihres Fehlverhaltens. Die Teilnehmer sollen für die teilweise dramatischen Folgen einer Verkehrsstraftat sensibilisiert werden.

Ziel des Verkehrsunterrichtes ist es daher vor allem, dass die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden Einsicht darin entwickeln, dass sie mit ihrem Verhalten sich und andere Verkehrsteilnehmer gefährden.

Personenkreis/Zielgruppe

Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 18 Jahren, gegen die aufgrund einer Straftat im Straßenverkehr ein Jugendstrafverfahren eingeleitet worden ist und die in der Regel noch nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind.

Inhalte

In der sozialen Gruppenarbeit sollen unterschiedliche Aspekte der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr bearbeitet werden. Themen sind demnach:

- die kritische Reflexion der eigenen Verkehrsstraftat
- Verantwortung als Verkehrsteilnehmer, verkehrsgerechtes Verhalten
- Gründe und Ursachen von Verkehrsverstößen
- Risikoverhalten junger Verkehrsteilnehmer
- Polizei, Ordnungsbehörden, Justiz, Zentralregister, „Punkte in Flensburg“
- straf- und zivilrechtliche Folgen von Verkehrsdelikten
- Führerscheinerwerb, Nachschulung, MPU
- Versicherungsschutz
- Auswirkungen des Konsums von Suchtmitteln auf die Teilnahme am Straßenverkehr
- Unfallursachen
- Unfallfolgen aus Opfersicht
- Sofortmaßnahmen am Unfallort, Erste Hilfe, Unfallrettung
- Auswirkungen technischer und bauartlicher Mängel oder Veränderungen auf die Verkehrssicherheit von Fahrzeugen

Methodik

Bei der Bearbeitung der genannten Themen kommen verschiedene jugendgerechte Methoden zum Einsatz. Dabei werden die Teilnehmer mit ihren eigenen Erfahrungen als Verkehrsteilnehmer aktiv in die Gestaltung der Gruppentreffen einbezogen.

- Vorstellungsrunde mit Vorstellung der eigenen Straftat
- Kleingruppenarbeit
- Einsatz von Referenten und Experten (Notfallseelsorger, Rettungsassistent, Suchtberater, Kfz-Sachverständiger)
- Visualisierung durch Filmmaterial, Präsentation von Presseartikeln über schwere Verkehrsunfälle, Rauschbrillen
- Vermittlung von Grundkenntnissen für Sofortmaßnahmen am Unfallort
- Hausaufgaben und Referate
- Abschlussreflexion anhand eines Fragebogens

Beschreibung der Leistung

Der Verkehrsunterricht umfasst 5 Termine mit einer Dauer von 2 – 2,5 Stunden. Insgesamt haben die Teilnehmer 12 Stunden zu absolvieren. Fehlzeiten können durch zusätzliche Termine nachgeholt werden. Die Gruppengröße sollte 12 Personen nicht überschreiten.

Die soziale Gruppenarbeit wird von einem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen koordiniert und moderiert. Die eigentliche Durchführung obliegt einem Verkehrspräventionsbeauftragtem der Polizei. Die Jugendgerichtshilfe erhält nach Beendigung eines Verkehrsunterrichtes eine Beurteilung zur Teilnahme der einzelnen Jugendlichen, die Grundlage für die weitere Gestaltung des anhängigen Strafverfahrens ist. In der Regel erfolgt nach erfolgreicher Teilnahme eine Einstellung des Verfahrens.

8.1.6 „Verstehen durch Begegnung“

Dieser soziale Trainingskurs stellt eine besondere Form pädagogischer Gruppenarbeit dar. So arbeiten die Teilnehmer in einer einwöchigen Intensivwoche miteinander. Zudem basiert „Verstehen durch Begegnung“ auf der Grundidee, dass sich dabei in unterschiedlichen Lebenswelten agierende junge Menschen begegnen und eine Woche gemeinsam in einer Jugendbildungsstätte verbringen sollen. Teilnehmer sind einerseits Jugendliche, die bislang noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Andererseits nehmen junge Menschen teil, gegen die bereits mindestens ein Strafverfahren anhängig ist.

Die Teilnehmer lernen während der Woche unterschiedliche Lebensentwürfe junger Menschen kennen. Sie tauschen Erfahrungen aus. Durch das Miteinanderagieren während der Woche werden den Teilnehmern verschiedene Lernfelder geboten. Den teilnehmenden Jugendlichen soll die Bereitschaft vermittelt werden, die Lebenswelten des jeweils Anderen wahrzunehmen und zu verstehen. Es kann Verständnis für die Situation des Anderen entwickelt werden. Vorurteile können abgebaut, Toleranz kann gefördert werden.

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit sich für eine Woche aus ihren aktuellen Lebensbezügen auszuklinken, inne zu halten und sich in einer veränderten Umgebung mit ihrer aktuellen Situation, ihren Zukunftsperspektiven und ihrer Lebensplanung auseinanderzusetzen. Durch den sehr heterogenen Teilnehmerkreis und die vielfältigen Angebote während der Woche erhalten sie dafür zahlreiche Impulse und Anregungen.

Personenkreis/Zielgruppe

Seitens der Jugendgerichtshilfe werden Mädchen und Jungen im Alter von 15 – 17 Jahren, die noch nicht gravierend strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, allerdings Probleme hinsichtlich mangelnden Selbstvertrauens, Beziehungsgestaltung und Zukunftsplanung aufweisen, auf eine Teilnahme angesprochen.

Hinzu kommen Jugendliche gleichen Alters, die von der Jugendbildungsstätte angeworben werden. Dabei handelt es sich in der Regel um junge Menschen, die einen anderen sozialen und schulischen Hintergrund als die Teilnehmer der Jugendgerichtshilfe haben.

Inhalte

Der soziale Trainingskurs bearbeitet einerseits unterschiedliche jugendrelevante Themen. Andererseits finden zur Initiierung von Gruppenprozessen verschiedene handlungs- und erlebnisorientierte Einheiten statt.

Themen:

- Straffälligkeit
- Lebenswege
- Schule, Ausbildung, Beruf
- Kommunikation
- Freundschaft, Liebe, Partnerschaft
- Medien und Internet
- Konflikte und Gewalt
- Sucht + Drogen

Handlungs- und erlebnisorientierte Inhalte:

- Projektarbeit
- Klettern
- Schwimmen
- Eislaufen
- Kreatives Gestalten
- Interaktive Spiele und Übungen
- meditativer Tagesausstieg
- Bachüberquerung
- Kisten- und Turmklettern
- Casinoabend

Methodik

Die Maßnahme ist in 3 Phasen gegliedert:

Vorbereitungstreffen

Eine Woche vor Beginn der eigentlichen Maßnahme findet ein Vorbereitungstreffen statt, zu dem die vorgesehenen Teilnehmer und deren Eltern eingeladen sind. Dieses Treffen dient dem gegenseitigen Kennenlernen, dem Kennenlernen der Jugendbildungsstätte und der Absprache des Programms. Daran werden die Teilnehmer maßgeblich mit ihren Wünschen und Vorstellungen beteiligt. So dürfen sie zwischen verschiedenen von den Teamern vorgeschlagenen Themen auswählen oder selbst Themenvorschläge machen, die dann Inhalt der Maßnahme werden.

Parallel wird für die Eltern beim Vorbereitungstag eine Elternrunde angeboten, bei der sie die Gelegenheit haben, sich unter der Moderation der an der Maßnahme beteiligten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen auszutauschen und zu diskutieren.

Am Vorbereitungstreffen nehmen jeweils auch Mitarbeiter der beteiligten Jugendgerichtshilfen teil.

Durchführung der Intensivwoche

Dabei findet eine Verknüpfung von erfahrungsbezogenen und themenzentrierten Elementen statt. Der Ablauf der Begegnungswoche ist durch ein Wochenprogramm wie durch einen festen Tagesablauf gegliedert. Die Tagesstruktur gestaltet sich wie folgt:

- Treffen im Plenum zur Ist was?-Runde
- Thematische Einheit
- Projekt, Freizeitaktivität oder erlebnispädagogische Gestaltung
- Feste Reflexionsgruppe
- Abendprogramm oder offenes Angebot
- Atempause, Tagesausstieg

Bei der Umsetzung des Tagesprogramms kommen verschiedene Methoden zum Einsatz:

- Gruppen- und Einzelgespräche
- Impulsfragen, Bilder, Filme, Spiele, Collagen, Malen als Hilfen für Gesprächseinstiege und themen- bzw. problemzentrierte Diskussionen
- Gruppendynamische Spiele und Übungen
- Rollen- und Planspiele
- Erlebnispädagogik
- Sport
- Workshops und Projekte (Filmen, Fotografieren, Actionpainting, Werken, Musik, Theater, Zeitung)
- Meditations- und Entspannungsübungen
- Krisenintervention bei aktuellen Anlässen

Nachbereitung

Nach Abschluss der Maßnahme findet ein Hausbesuch bei den Teilnehmern statt. Daran nehmen ein Mitarbeiter der Jugendbildungsstätte und der jeweils zuständige Jugendgerichtshelfer teil. Der Jugendliche und seine Eltern erhalten eine Rückmeldung zur Teilnahme und einen „Perspektivplan“. Ggf. können weitere Hilfestellungen angeboten und vermittelt werden.

Beschreibung der Leistung

Der soziale Trainingskurs „Verstehen durch Begegnung“ findet jeweils einmal jährlich während der Osterferien in der Jugendbildungsstätte „Haus Maria Frieden“ in Wallenhorst-Rulle statt. Die Maßnahme dauert 7 Tage inklusive Übernachtung. Hinzu kommen das Vorbereitungstreffen und die nachbereitenden Hausbesuche. Die eigentliche Durchführung der Begegnungswoche obliegt der Jugendbildungsstätte, die dafür 2 haupt- und 3 nebenamtliche

Mitarbeiter einsetzt. Am Vorbereitungstag wirken zudem Jugendgerichtshelfer der beteiligten Jugendgerichtshilfen mit.

Insgesamt können 20 Mädchen und Jungen an der Maßnahme teilnehmen. Davon werden 5 als sog. freiwillige Teilnehmer von der Jugendbildungsstätte angeworben. 15 Plätze gibt es demnach für die beteiligten Jugendgerichtshilfen Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Landkreis Vechta. Für die Jugendgerichtshilfe der Stadt Osnabrück stehen 6 Plätze zur Verfügung.

Die Jugendbildungsstätte erstellt einen Bericht zur Durchführung der Maßnahme. Mit den beteiligten Jugendgerichtshilfen findet nach Beendigung der sozialen Gruppenarbeit ein Auswertungs-, Reflexions- und Planungstreffen statt.

Die Teilnehmer zahlen einen geringen Eigenbeitrag in Höhe von 50 €. Ansonsten wird die Maßnahme aus Mitteln der beteiligten Jugendgerichtshilfen und aus Zuschüssen, die die Jugendbildungsstätte erhält, finanziert.

8.2 Einzelbetreuungen

8.2.1 Betreuungsweisung

Eine Betreuungsweisung ist eine Einzelhilfe für straffällige Jugendliche und Heranwachsende. Mit Hilfe der Betreuung soll der Jugendliche oder junge Erwachsene darin unterstützt werden, begangene Straftaten aufzuarbeiten. Außerdem erhält er dadurch Hilfe, Entwicklungsprobleme zu bearbeiten, um zukünftig anstehende Entwicklungsaufgaben aus den Lebensbereichen Alltag, soziale Kontakte, Konfliktbewältigung, Kommunikation, Ablösung vom Elternhaus, Verselbständigung, Schule, Beruf und Freizeit sachgerechter lösen zu können. Dieses erfordert vor allem auch die Entwicklung eines realistischen Selbstbildes und eines den Alltagsanforderungen angepassten Selbstkonzeptes. Seine Verselbständigung wird gefördert und er wird befähigt, eine realistische Lebensperspektive zu entwickeln. Er erhält ein Coaching in allen lebenspraktischen Bereichen, verbunden mit dem Ziel, zukünftig selbstständiger und eigenverantwortlicher handeln zu können. Dieses macht eine Minderung persönlicher, familiärer, schulisch/beruflicher und finanzieller Problemlagen notwendig. Soziale Benachteiligungen sollen mit Hilfe der Betreuung abgebaut werden.

Personenkreis/Zielgruppe

Straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 20 Jahren, die aufgrund erkennbarer Entwicklungsdefizite straffällig geworden sind und individuelle psychosoziale Schwierigkeiten in einem oder mehreren Lebensbereichen aufweisen.

Inhalte

Die zu betreuenden jungen Menschen weisen einen sehr individuellen Betreuungsbedarf mit vielfältigen unterschiedlichen Problemlagen auf. Entsprechend umfangreich können auch die Inhalte einer Betreuungsweisung sein.

- Klärung des persönlichen Betreuungsbedarfs, Entwicklung und Fortschreibung des Ziel- und Förderplans, Auftragsklärung
- Aufbau einer tragfähigen Beziehung zwischen Betreutem und Betreuer
- Auseinandersetzung mit delinquentem Verhalten
- Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie
- Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen und Konflikten
- Aufarbeitung von belastenden Erfahrungen
- Vermittlung problemanalysefähiger und –lösender Handlungskompetenzen
- Motivierung, Aufgaben anzugehen und Pflichten zu erfüllen
- Förderung von Eigenverantwortung durch die Übernahme von Aufgaben
- Vermittlung von Erfolgserlebnissen und Bestätigung von Leistungen
- Erörterung, Entwicklung und Planung schulischer und beruflicher Perspektiven
- Erstellen von Bewerbungsunterlagen, Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche
- Motivierung zum regelmäßigen Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsbesuch
- Zusammenarbeit des Betreuers mit Eltern, Peer-Group, Lehrern, Ausbildern, Arbeitgebern des Betreuten
- Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten
- Erlernen des Umgangs mit Ämtern und Institutionen, Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Unterstützung bei der Haushaltsplanung
- Finanzplanung, Unterstützung bei der Schuldenregulierung
- Förderung der Freizeitgestaltung
- Förderung von Toleranz und Respekt
- Förderung eines angemessenen Umgangs mit Gefühlen
- Ggf. Vermittlung in eine geeignete therapeutische Maßnahme

Methodik

Ebenso wie die Inhalte einer Betreuungsweisung ist auch deren Methodik vom individuellen Betreuungs- und Förderbedarf des zu betreuenden jungen Menschen abhängig. Folgende Methoden können zur Anwendung kommen:

- Einzelgespräche, Einzelfallhilfe
- Case management
- Beratung
- Aufsuchende Arbeit
- Problemanalyse
- Coaching
- Erlebnispädagogische Unternehmungen
- Begleitung und Unterstützung bei Kontakt mit Institutionen und Behörden
- Eltern- und Familiengespräche, Elternarbeit
- Vermittlung und Einleitung weitergehender Hilfen
- Enge Vernetzung mit verschiedenen Institutionen und Behörden
- Aufbau einer „Infrastruktur der Hilfen“

Beschreibung der Leistung

Die Übergabe des Falles an den Betreuer erfolgt durch die Jugendgerichtshilfe. In einem vorläufigen Ziel- und Förderplan werden wesentliche Zielsetzungen und der Betreuungsumfang festgelegt. Der Ziel- und Förderplan wird dann zwischen dem Betreuten und dem Betreuer weiter ausdifferenziert. In regelmäßigen Abständen wird der Ziel- und Förderplan überprüft und ggf. geändert oder ergänzt.

In der Regel ergeht eine jugendgerichtliche Weisung gemäß § 10 oder in Ausnahmefällen gemäß § 47 JGG zur Teilnahme an der Betreuung. Die Weisungsdauer liegt zwischen 3 und 12 Monaten.

Der Betreuungsumfang beträgt bis zu 4 Stunden wöchentlich. Es findet in der Regel mindestens ein wöchentlicher Betreuungskontakt statt.

Die Betreuung erfolgt in Einzelhilfe und somit im 1 : 1 Kontakt.

Der Betreuer begleitet den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zu Terminen bei Gericht, Arbeitsamt, Jobcenter, Schuldnerberatung, etc.

Der Betreuer verfasst regelmäßig Betreuungsvermerke sowie Zwischen- und Abschlussberichte.

Die Betreuung kann über den jugendgerichtlich festgelegten Weisungszeitraum auf freiwilliger Basis verlängert werden, wenn der Betreute dieses wünscht und weiterer Betreuungsbedarf besteht.

8.2.2 Intensive Einzelbetreuung für suchtgefährdete oder –abhängige Jugendliche und junge Erwachsene – „Projekt Perspektive“

Dieses ist eine besondere Form der Betreuungsweisung, da sie sich ausschließlich an erheblich suchtgefährdete oder sogar schon abhängige strafrechtlich in Erscheinung getretene junge Menschen richtet. Sie weist durch das Suchtproblem einen deutlich größeren Betreuungsumfang und eine wesentlich höhere Betreuungsintensität als herkömmliche Betreuungsweisungen auf.

Da es sich bei den Betreuten oft um junge Menschen handelt, die sich durch Suchtmittelkonsum schon sehr weit ins persönliche und gesellschaftliche Abseits manövriert haben, geht es darum, mit den Jugendlichen und Heranwachsenden überhaupt erst einmal wieder Perspektiven zu erarbeiten. Darum trägt diese Form der Betreuungsweisung auch die Zusatzbezeichnung „Projekt Perspektive“.

Zielsetzung des Betreuungsprojektes ist neben der Bearbeitung von akuten Schwierigkeiten wie z. B. Wohnungslosigkeit, fehlende finanzielle Mittel und gesundheitliche Probleme sowie einer physischen und psychischen Stabilisierung vor allem die Bearbeitung der Suchtmittel-

konsumgewohnheiten der Jugendlichen und Heranwachsenden und damit entweder eine Hinführung zu geeigneten Therapiemaßnahmen oder aber die gemeinsame Erarbeitung anderer geeigneter Wege, die ein schrittweises Heranführen an einen „normalen“ Alltag ohne Drogen ermöglichen. Die Entkriminalisierung der Jugendlichen und Heranwachsenden ist dabei ein wesentliches Ziel, da diese erst eine soziale Integration ermöglicht und vor allem den häufig drohenden Vollzug von Freiheitsentziehung in Form von Haftstrafen verhindert.

Durch den Aufbau von verlässlichen Bindungen und Beziehungen, einer Orientierung an ihren Lebenswelten und verbunden mit einer Akzeptanz ihrer Lebensentwürfe, soll eine Annäherung an die Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgen. Sie werden im wahrsten Sinne des Wortes dort abgeholt, wo sie gerade sind.

Der negative Trend, der durch die Suchtentwicklung entstanden ist, soll in eine positiv aufbauende und sozial integrierte Entwicklung umgekehrt werden. Die „Bewältigungsstrategie“ Suchtmittelmissbrauch soll durch neue individuelle Handlungsstrategien ersetzt werden.

Die Betreuungsarbeit steht unter dem Leitsatz, dass „junge Suchtmittelgefährdete oder -abhängige in erster Linie Jugendliche sind“. Sie weisen in der Regel noch sehr viele positive und gesunde Anteile auf, so dass ein Ansatz mit Mitteln der Jugendhilfe durchaus Erfolg verspricht.

Personenkreis/Zielgruppe

Straffällige Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 20 Jahren mit individuellen psychosozialen Schwierigkeiten in den Bereichen eigene Persönlichkeit, Familie, Schule/Ausbildung/Beruf, Alltagsbewältigung, finanzielle Angelegenheiten, Freizeit, die wie ihre Straffälligkeit im Zusammenhang mit einer gravierenden Suchtgefährdung bzw. –abhängigkeit durch legale oder illegale Suchtmittel stehen. Die Teilnehmer weisen oft ähnliche Problemlagen wie die Adressaten der Betreuungsweisungen auf. Die Schwierigkeiten werden aber zusätzlich durch eine massive Suchtgefährdung oder sogar –abhängigkeit verstärkt. Der Konsum legaler oder illegaler Suchtmittel ist bei ihnen zunehmend in den Mittelpunkt ihrer Tagesgestaltung gerückt, so dass es ihnen immer weniger gelingt, Alltagsanforderungen zu bewältigen.

Der Schwerpunkt liegt bei jungen Erwachsenen zwischen 17 und 20 Jahren.

Inhalte

In den Inhalten der Betreuung durch das „Projekt Perspektive“ finden sich viele Überschneidungen mit denen herkömmlicher Betreuungsweisungen. Einige Inhalte zielen allerdings konkret auf die Suchtgefährdung bzw. –abhängigkeit ab oder aber ergeben sich aus der besonders ausgeprägten Problematik dieser Klientel:

- Beziehungsaufbau
- Gesundheitliche und psychische Stabilisierung durch Vermittlung zu Ärzten, etc.
- Vermitteln und Einüben von Hygiene und Körperpflege
- Sicherstellung der finanziellen Lebensgrundlage durch Kontakt zum Jobcenter und Unterstützung bei der Antragstellung, Geltendmachung finanzieller Ansprüche
- Vermeidung oder Behebung von Obdachlosigkeit
- Klares Erkennen und Benennen der Suchtproblematik
- Bearbeitung der Suchtgewohnheiten
- Einbindung in einen strukturierten Tagesablauf
- Aufbau von Therapiemotivation
- Vermittlung und Begleitung zu Angeboten der Suchtkrankenhilfe (Beratungsstellen, Therapieeinrichtungen)
- Begleitung bei Substitution
- Vermittlung und Begleitung in Entgiftung
- Begleitung während vorübergehendem Freiheitsentzug (Arrest, U-Haft)
- Enge Zusammenarbeit mit den Angeboten der Suchtkrankenhilfe

Methodik

Auch hier findet sich vieles wieder, was bei den sonstigen Betreuungsweisungen Anwendung findet. Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle daher nur noch einige wenige weitere Aspekte:

- Intensive Einzelhilfe unter Einbeziehung suchtrelevanter pädagogischer Ansätze
- Aufsuchende Arbeit
- Clearing
- Krisenintervention
- Parteiliche und akzeptierende Arbeit
- Arbeit mit Rückfällen
- Vorgabe eines geregelten und strukturierten Tagesablaufs durch die zeitweilige Einbindung in das Geschehen in der Tageswohnung (gemeinsame Mahlzeiten)
- Enge Vernetzung mit Ärzten, Kliniken, Therapieeinrichtungen, Suchtberatungsstellen, Behörden, sonstigen Institutionen

Beschreibung der Leistung

Die Übergabe des Falles an den Betreuer erfolgt durch die Jugendgerichtshilfe. In einem vorläufigen Ziel- und Förderplan werden wesentliche Zielsetzungen und der Betreuungsumfang festgelegt. In der Anfangsphase erfolgt ein Clearing, um den „Suchtstatus“ und die vorrangig zu bearbeitenden Problematiken erkennen und bewerten zu können. Das Clearing ist dann die Grundlage für die Konkretisierung des Ziel- und Förderplans. Dieser wird in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. geändert oder ergänzt.

In der Regel ergeht eine jugendgerichtliche Weisung gemäß § 10 JGG oder eine Bewährungsaufgabe gemäß § 23 JGG. Damit wird der Jugendliche oder Heranwachsende zur Teilnahme am „Projekt Perspektive“ verpflichtet. Bei einer Weisung gemäß § 10 JGG erstreckt sich die Verpflichtung zur Teilnahme auf einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten. Als Bewährungsaufgabe kann in Ausnahmefällen auch ein verpflichtender Betreuungszeitraum von bis zu 2 Jahren festgelegt werden. Die Komplexität der Betreuungsfälle macht in der Regel ohnehin eine längere Betreuungsdauer notwendig. Somit wird die Betreuung in den meisten Fällen über den jugendgerichtlich festgelegten Weisungszeitraum auf freiwilliger Basis verlängert, wenn der Betreute dieses wünscht und weiterer Betreuungsbedarf besteht.

Das Angebot weist eine hohe Betreuungsintensität und damit einen großen Betreuungsumfang auf, der bis zu 10 Stunden wöchentlich betragen kann. Dieses beinhaltet tägliche Kontakte zwischen Betreutem und Betreuer in Form von Einzelhilfe im 1 : 1 Kontakt.

Für die Durchführung der Betreuung steht eine Tageswohnung mit Büro, Wohnzimmer, Küche und Bad zur Verfügung. Die häufig wohnungslosen jungen Menschen haben dort die Möglichkeit, sich zu duschen und ihre Wäsche zu waschen. Außerdem wird regelmäßig gemeinsam gekocht und gegessen (Frühstück, Mittag). Die Betreuten können PC und Internet für die Regelung persönlicher Belange nutzen.

Aufgrund des hohen Betreuungsumfangs wird diese ambulante Hilfe für junge Straffällige im Unterschied zu den anderen Angeboten einzelfallbezogen nach Tagessatz abgerechnet. Wöchentlich können durchschnittlich ca. 42 Betreuungsstunden durchgeführt werden.

8.2.3 Einzelcoaching „Anti-Gewalt“ (ECAG)

Durch diese Form der Einzelfallhilfe wird Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die bereits mehrfach durch ein Gewaltdelikt aufgefallen sind, die Möglichkeit geboten, ihre bereits ausgeprägte Aggressionsproblematik im Einzelkontakt zu bearbeiten. Die jungen Menschen zeigen Gewaltausübungen als typische Reaktion auf Konfliktsituationen. In der Auseinandersetzung mit ihnen wird deutlich, dass es ihnen an Kompetenzen fehlt, Konflikte angemessen zu bewältigen und sie diesbezüglich einen großen Nachholbedarf an Kompetenzerweiterung haben. Ihnen fehlt es dabei häufig noch an der Einsicht in ihr Fehlverhalten und vor allem an Empathie für ihr Opfer. Diese Problematik kann und darf nicht unabhängig von ihrer Biographie und ihren Entwicklungsbedingungen gesehen und bearbeitet werden.

Das Angebot unterscheidet sich in seiner Zielsetzung nicht vom Gruppenangebot Anti-Aggressivitäts-Training. Vielmehr geht es auch in der Einzelhilfe darum, jungen Gewaltstraftätern Zusammenhänge von persönlichen Konstellationen und dem daraus resultierenden Fehlverhalten, insbesondere in Bezug auf Gewaltausübung zu verdeutlichen und mit ihnen Verhaltensalternativen zur konfliktfreien Bewältigung von Alltagssituationen zu erarbeiten und einzuüben und damit die soziale Kompetenz zu fördern und die Persönlichkeit zu stärken.

Personenkreis/Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 – 20 Jahren, die durch eine Gewaltstraftat strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und die bereits über eine verfestigte Aggressionsproblematik verfügen. Bei ihnen wird deutlich, dass sie angewandte Gewalt als legitimes Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen ansehen.

Als Einzelhilfe stellt das Einzelcoaching ein Angebot für junge Menschen dar, für die ein Gruppenangebot wie ein Anti-Aggressivitäts-Training® aufgrund individueller Faktoren nicht das richtige Setting darstellt, sondern die eine intensive und sehr persönliche Zuwendung brauchen. Ferner sind junge Gewaltstraftäter angesprochen, die aus schulischen oder beruflichen und damit zeitlichen Gründen nicht an einem Gruppenangebot teilnehmen können oder bei denen die Wartezeit auf ein Gruppenangebot zu lang wäre. Weitere Gründe für die Teilnahme am Einzelcoaching anstatt am Gruppentraining können eine notwendige Täter-trennung, eine Täter/Opfer-Trennung oder fehlende Platzkapazitäten in der Gruppe sein.

Inhalte

Die breite Palette an Inhalten des Einzelcoachings orientiert sich maßgeblich an den Gruppenangeboten für Gewaltstraftäter, kann hier aber noch individueller auf den Betreuten abgestimmt werden.

- Überprüfen der Grundmotivation
- Biographiearbeit
- Bearbeitung des Rollenverhaltens
- Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung
- Auseinandersetzung mit den Folgen von Gewaltstraftaten
- Einfluss der Familie
- Einfluss der Peer-Group
- Einfluss von Alkohol und Drogen
- Tatkonfrontation
- Erstellen eines Opferbriefes
- Vermittlung von Empathie
- Vermittlung eines „Täter-Opfer-Ausgleichs“
- Einüben von Selbstbehauptung und Deeskalation
- Kompetenztraining

Methodik

Auch bei der angewandten Methodik finden sich viele Parallelen zum Anti-Aggressivitäts-Training®. Die Gruppe als wichtiges Lernfeld entfällt hier allerdings.

- Einzelhilfe
- Beratung
- Coaching
- Übungen zum Beziehungsaufbau und zur Vertrauensbildung
- Experteninterviews
- Arbeit mit Fragebögen zu den Aggressionsfaktoren
- Einbeziehung des sozialen Umfeldes des Betreuten
- Biographiearbeit
- Übungen zu Eigen- und Fremdwahrnehmung

- Ermittlung von Risiko- und Schutzfaktoren
- Konfrontative Ansätze
- Kompetenztraining
- Krisenintervention
- Opferarbeit
- „Täter-Opfer-Ausgleich“
- Selbstbehauptungstraining
- Deeskalationstraining
- Einsatz unterschiedlicher Medien
- Vermittlung in ergänzende oder weiterführende Hilfen

Beschreibung der Leistung

Einzelhilfe/-betreuung durch einen Sozialarbeiter//Sozialpädagogen mit der Zusatzqualifikation des Anti-Aggressivitäts- und Coolnesstrainers®. Ein Coaching umfasst 15 Sitzungen mit maximal 90 Minuten pro Sitzung.

Die Übergabe des Falles geschieht grundsätzlich über einen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe der Stadt Osnabrück. Dieser stellt alle für die Ausgestaltung des Coachings relevanten Informationen zur Person des zu Betreuenden und dessen Straftat zur Verfügung.

In der Regel ergeht eine jugendgerichtliche Weisung gemäß § 10 JGG oder eine Bewährungsaufgabe gemäß § 23 JGG zur Teilnahme. In Ausnahmefällen ist auch eine Verpflichtung im Rahmen einer vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 45 oder § 47 JGG möglich.

Am Ende des Einzelcoachings erstellt der Coach einen Abschlussbericht über die Maßnahme, gegebenenfalls mit einer notwendigen Handlungsempfehlung hinsichtlich weiterführender Hilfen für den zuständigen Jugendgerichtshilfemitarbeiter.

Im Rahmen der Vermittlung von Deeskalationsstrategien kann temporär mit weiteren Coaches und deren Betreuten im Rahmen einer kurzfristigen Gruppenmaßnahme gearbeitet werden.

8.2.4 Einzelbetreuung mit dem Schwerpunkt „schulische Hilfen“

Dieses Betreuungsangebot geht von der Erkenntnis aus, dass Probleme im schulischen Bereich einen Begünstigungsfaktor für eine kriminelle Gefährdung darstellen können. Unterdurchschnittliche schulische Leistungen können Misserfolgs- und Frustrationserlebnisse bewirken, für die eine Straftat ggf. eine Kompensationshandlung darstellen kann. Verstärkt wird dieses durch weitere Auffälligkeiten aus dem schulischen Bereich, wie einen unregelmäßigen Schulbesuch bis hin zu Schulabsentismus und Schulverweigerung, den Unterrichtsablauf störende Verhaltensweisen und Konflikte mit Lehrern und Mitschülern. Probleme im schulischen Bereich führen häufig zu Konflikten mit den Eltern. Ebenso wirken sich häusliche Schwierigkeiten auf die schulische Situation aus.

Die betroffenen Jugendlichen geraten dadurch gegenüber Gleichaltrigen häufig ins Hintertreffen. Schulische Schwierigkeiten führen nicht selten zu mangelhaften Perspektiven im Hinblick auf Ausbildung und Beruf und mindern damit die Teilhabechancen dieser jungen Menschen erheblich. Sie befinden sich häufig in dem Kreislauf „schlechte Noten – keine Versetzung – kein Schulabschluss – keine Berufsaussichten“.

Die Einzelbetreuung mit dem Schwerpunkt „schulische Hilfen“ setzt bei den schulischen Defiziten der Jugendlichen und Heranwachsenden an. Sie hat das Ziel, die Teilnehmer bei positiven Veränderungen ihrer schulischen Situation zu unterstützen. Das Lern- und Arbeitsverhalten der zu Betreuenden soll dabei ebenso verbessert werden wie deren Lernmotivation. Viele Teilnehmer müssen erst lernen zu lernen. Häufig fehlt ihnen im häuslichen Rahmen aber auch die notwendige Unterstützung und ein Raum, um konzentriert und ohne Ablenkung für die Schule lernen zu können bzw. ihre Hausaufgaben zu machen.

Personenkreis/Zielgruppe

Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 20 Jahren, die strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und erhebliche schulische Schwierigkeiten aufweisen. Diese können mehr oder weniger ausgeprägt vorhanden sein:

- erhebliche Wissenslücken in mehreren Schulfächern
- unterdurchschnittliche schulische Leistungen und damit verbundene Schwierigkeiten, das Klassenziel oder einen Schulabschluss zu erreichen
- fehlende Lernmotivation
- Konzentrationsschwierigkeiten, motorische Unruhe
- fehlende Lerntechniken
- Schulumüdigkeit bis hin zu passiver oder aktiver Schulverweigerung
- auffälliges schulisches Sozialverhalten
- persönliche und soziale Schwierigkeiten
- fehlende Zukunftsvorstellungen und –perspektiven

Diese Hilfe ist auch offen für junge Menschen, die der Jugendgerichtshilfe durch ein Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen bekannt geworden sind. Anstelle der herkömmlichen Verpflichtung, deswegen Sozialstunden zu leisten, kann eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Einzelbetreuung mit dem Schwerpunkt „schulische Hilfen“ ausgesprochen werden.

Inhalte

Die Inhalte dieser Form der Betreuungsweise/Einzelbetreuung beziehen sich vorrangig auf die schulischen Schwierigkeiten der Teilnehmer. Ohne Einbeziehung persönlicher Gegebenheiten ist eine Verbesserung der schulischen Situation allerdings nicht zu bewirken.

- Nachhilfe
- Hausaufgabenbetreuung
- Vermittlung von Lerntechniken
- Aufbau von Lernmotivation
- Vermittlung von Lernerfolgen und somit Erfolgserlebnissen
- Konzentrationsübungen
- Verhaltensmodifikation
- Hilfen zur Berufsorientierung
- Zusammenarbeit mit Lehrern und Eltern
- Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Angeboten der Jugendhilfe

Methodik

Die Umsetzung der benannten Ziele und Inhalte erfolgt durch:

- Einzelhilfe
- Beratung
- Coaching
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit Schule, Agentur für Arbeit, Koordinierungsstelle Schulverweigerung, Übergangmanagement

Beschreibung der Leistung

Die Durchführung dieses Betreuungsangebotes liegt in den Händen einer sozialpädagogischen Fachkraft, die für die Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung Unterstützung durch Honorarkräfte erfährt. Dabei handelt es sich in der Regel um Lehramtsstudenten, Studenten der sozialen Arbeit oder Erzieher.

Jeder Teilnehmer erhält Unterstützung in Form von Einzelhilfe. Der Betreuungsumfang liegt zwischen 2 und 5 Stunden pro Woche mit entsprechenden Anteilen von sozialpädagogischer

Betreuung und Nachhilfe/Hausaufgabenbetreuung. Die Betreuungsdauer liegt zwischen 3 und 12 Monaten.

In der Regel erfolgt eine Verpflichtung zur Teilnahme durch Weisung gemäß §§ 45, 47, 10 JGG oder § 98 OWiG als Alternative zur Ableistung von Sozialstunden. Die weitere freiwillige Teilnahme über den Verpflichtungszeitraum ist möglich.

8.2.5 Pädagogische Arbeit mit Tätern/Täterinnen sexueller Gewalt

Täter oder gar Täterinnen von Sexualstraftaten stellen im Bereich der Jugendkriminalität eher eine Ausnahme dar. Wenn allerdings in der Jugendgerichtshilfe ein Strafverfahren wegen einer Sexualstraftat zu bearbeiten ist, erfordert dieses ein spezielles Vorgehen und ein besonderes Wissen der Pädagogen.

Personenkreis/Zielgruppe

Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 20 Jahren, die durch eine Sexualstraftat (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornographischer Schriften, exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) aufgefallen sind.

Inhalte

Die Arbeitsinhalte der pädagogischen Arbeit mit Tätern/Täterinnen sexueller Gewalt setzen an der herkömmlichen Jugendgerichtshilfearbeit an, gehen aber im Weiteren auf die besonderen Gegebenheiten von Sexualstraftätern ein.

- die Erforschung der Persönlichkeit des jungen Straftäters und dessen Umfeldes
- die Erstellung von Stellungnahmen und Jugendgerichtshilfeberichten
- die Teilnahme an der Hauptverhandlung
- Beratung
- Biographiearbeit mit Erhebung der Sexualanamnese
- Auseinandersetzung mit der vorgeworfenen Straftat
- Anregung von Gutachten
- Zusammenarbeit mit den anderen Verfahrensbeteiligten (Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Anwalt)
- Einbeziehung des sozialen Umfeldes des Täters
- Aufbau von Therapiemotivation
- Vermittlung weiterführender Hilfen (Therapien, Jugendhilfeangebote)
- Netzwerkarbeit mit anderen Einrichtungen, die mit jungen Sexualstraftätern arbeiten

Methodik

Insbesondere der Zugang zu jugendlichen Sexualstraftätern gestaltet sich häufig sehr schwierig, da es sich um Straftaten handelt, die sehr schambesetzt sind und über die der Täter nicht gerne sprechen möchte. Außerdem sind Täter von Sexualstraftaten häufig sehr manipulierend. Es erfordert somit ein sehr individuelles Eingehen auf ihn.

- Einzelhilfe
- Beratung
- Durchführung aller Arbeitskontakte zum Täter grundsätzlich zu zweit
- Behutsamer Beziehungsaufbau
- Einsatz unterschiedlicher Gesprächstechniken
- Clearing
- Biographie- und Leugnungsarbeit
- Tatkonfrontation
- Netzwerkarbeit

Beschreibung der Leistung

Eine Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und ein Sozialarbeiter/Sozialpädagoge jeweils mit der Zusatzqualifikation „pädagogische Arbeit mit jugendlichen Opfern und Tätern sexueller Gewalt“ sowie Anti- Aggressivitäts- und Coolnesstrainer® begleiten und betreuen einen jungen Sexualstraftäter während des gesamten Strafverfahrens. Sie nehmen dabei auch die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahr. Sie erarbeiten im Rahmen intensiver Einzelhilfe durch ein Clearing, was der Täter benötigt und welche Anschlusshilfe erfolgen kann. Sie vermitteln notwendige Jugendhilfemaßnahmen oder therapeutische Angebote und übernehmen dabei die Hilfeplanung. Sie begleiten den jungen Menschen auch während der Durchführung einer Jugendhilfemaßnahme oder Therapie. Sie erstellen notwendige Berichte und Stellungnahmen.

Die Dauer der Arbeit mit den jugendlichen Sexualstraftätern orientiert sich individuell an der persönlichen Situation der Jugendlichen/Heranwachsenden und den daraus resultierenden Reaktionen seitens des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft. Im Vorfeld der Verhandlung finden mehrere Gespräche und Hausbesuche statt. Anschließende Therapien und die dazugehörige Betreuung durch Hilfeplangespräche und Überwachung der Auflagen können ca. zwei Jahre in Anspruch nehmen.

8.2.6 Leseprojekt

Junge Menschen tun sich oft schwer, einen Zugang zu der von ihnen begangenen Straftat, vor allem aber zu dem Zusammenhang mit ihrer eigenen Persönlichkeit zu finden. Dieses erfordert vielfältige und kreative Lösungen.

Im Leseprojekt erfolgt der Zugang zur und die Auseinandersetzung mit der Straftat durch die Lektüre eines Jugendbuches. Ziel ist, dem Jugendlichen dadurch andere Sichtweisen auf seine Tat, aber auch seine persönliche Tatmotivation zu eröffnen. Der Jugendliche kann im Buch Parallelen zu seiner eigenen Tat, aber auch seiner Lebenssituation wiederfinden. Er kann zu einem Überdenken eigener Wert- und Prioritätensetzungen angeregt werden. Es können neue Möglichkeiten der Problembewältigung und alternative Lösungsstrategien entdeckt werden. Zudem erfährt der Leser eine Förderung der Lesekompetenz, der Reflexions-, Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, seiner Phantasie und Kreativität.

Personenkreis/Zielgruppe

Jugendliche und Heranwachsende, die noch nicht gravierend strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und keine massiven Persönlichkeitsdefizite aufweisen. Ihre Straftaten finden sich als Themenbereiche in Jugendbüchern wieder.

Das Leseprojekt kommt zudem bei jungen Straftätern in Kombination mit anderen Betreuungsangeboten (Einzelbetreuung, Einzelcoaching Anti-Gewalt) zum Einsatz.

Teilnehmen können ferner Schulpflichtverletzer als Alternative zu in einem Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen zu leistenden Sozialstunden.

Inhalte

- Lesen eines Jugendbuches
- Bearbeiten von begleitenden Aufgaben
- das Gespräch zum Buch

Methodik

- Der das Leseprojekt begleitende Sozialarbeiter/-pädagoge wählt gemeinsam mit dem Jugendlichen/Heranwachsenden ein Buch aus, das zu seiner Straftat bzw. zu seiner persönlichen Situation passt.
- Es wird eine Zeit vereinbart, in der der Jugendliche das Buch lesen soll.
- Der Jugendliche erstellt ein Lesetagebuch und eine schriftliche Inhaltsangabe zum Buch.
- Der Jugendliche erhält ggf. zusätzliche Aufgaben an Hand von Fragestellungen.

- Es findet eine Buchbesprechung zwischen dem Jugendlichen und dem das Leseprojekt begleitenden Sozialarbeiter/-pädagogen statt. Grundlage dafür sind das Lesetagebuch, die schriftliche Inhaltsangabe und die erledigten Zusatzaufgaben. In der Buchbesprechung findet ein Austausch dazu statt, welchen Bezug das Buch zur Straftat und zur persönlichen Situation des Jugendlichen hat und welche Lernerfahrungen durch das Lesen des Buches vermittelt werden konnten.

Beschreibung der Leistung

Für das Leseprojekt stehen ca. 30 Jugendbücher zu verschiedenen Straftatbeständen wie Diebstahl, Körperverletzung, Raub, Sachbeschädigung, Drogenbesitz und sexueller Missbrauch, aber auch jugendtypischen Themen wie Gewalt, Sucht, Mobbing, Probleme im Elternhaus, Freizeit, Freundschaft, Partnerschaft, Liebe, Essstörungen, Gefahren aus dem Internet, etc. zur Verfügung.

Das Leseprojekt stellt eine Alternative zur Ableistung von Sozialstunden nach dem Motto „Lesen statt Fegen“ im Jugendstrafverfahren aber auch im Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen dar.

Das Leseprojekt wird jeweils im Einzelkontakt zwischen einer sozialpädagogischen Fachkraft und einem Jugendlichen/Heranwachsenden durchgeführt. Es wird zudem von Einzelbetreuern im Rahmen von Betreuungsweisungen oder dem Einzelcoaching „Anti-Gewalt“ eingesetzt.

Die das Leseprojekt begleitende sozialpädagogische Fachkraft hält während der „Lese-phase“ regelmäßigen Kontakt zum Jugendlichen, fragt nach dem „Lesefortschritt“ und unterstützt bei der Bewältigung der Aufgaben.

Der Stundenumfang ist abhängig vom Umfang des zu lesenden Buches und der Bereitschaft und Fähigkeit des Teilnehmers, sich auf die Buchbesprechung einzulassen. Für diese ist aber mindestens 1 Stunde einzusetzen.

8.3 Sonstige Angebote

8.3.1 Ausgleichsbemühungen zwischen Täter und Opfer („Täter-Opfer-Ausgleich“)

Ein „Täter-Opfer-Ausgleich“ beinhaltet die Möglichkeit, einen Konflikt zwischen Menschen, der zu einer strafbaren Handlung und zu Belastungen und Schädigungen auf Seiten eines Opfers geführt hat, aufzuarbeiten oder zumindest deutlich zu entschärfen. Im Mittelpunkt der Ausgleichsbemühungen steht, dass der Täter unter vorrangiger Berücksichtigung der Opferinteressen das begangene Unrecht unmittelbar gegenüber seinem Opfer wieder gutmacht. Der Täter wird dadurch gefordert, im direkten Kontakt zum Geschädigten Verantwortung und Verpflichtung diesem gegenüber zu übernehmen. Es erfolgt eine unmittelbare Auseinandersetzung mit der Tat, indem die in ihren unterschiedlichen Rollen von Täter und Opfer an der Tat Beteiligten im Prozess der Ausgleichsbemühungen aufeinandertreffen.

Dabei muss sich der Täter zu seiner Tat erklären. Das Opfer wiederum hat die Möglichkeit, etwas über die Motivation des Täters zu erfahren und warum es Opfer geworden ist. Dieses ist oft bei der Verarbeitung einer Tat hilfreich.

Ziel ist dabei eine Konfliktbearbeitung, die eine Verarbeitung der Tat und ihrer Folgen erleichtern kann. Es wird eine Lösung angestrebt, die für beide Seiten gleichermaßen zufriedenstellend ist. Zudem ist die Vereinbarung einer immateriellen oder materiellen Wiedergutmachungsleistung beabsichtigt. Der gestörte Rechtsfrieden soll möglichst wieder hergestellt werden.

Insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen kann ein „Täter-Opfer-Ausgleich“ auch zu einer Stärkung der sozialen Kompetenzen beitragen. Er fördert die Eigenverantwortung, das Anerkennen von Normen sowie die Entwicklung von Empathie, Toleranz, Respekt und sozial verantwortlichen Verhaltens. Er ist damit auch ein wesentlicher Beitrag zur Rückfallvermeidung.

Durch einen „Täter-Opfer-Ausgleich“ sollen formelle Strafverfahren oder zumindest traditionelle jugendgerichtliche Sanktionen möglichst vermieden werden.

Das Erreichen der Ziele macht eine professionelle Begleitung und Moderation der Ausgleichsbemühungen notwendig.

Für die Durchführung eines „Täter-Opfer-Ausgleichs“ ist Voraussetzung, dass die Rollen von Täter und Opfer klar sind.

Personenkreis/Zielgruppe

Jugendliche und Heranwachsende, die durch ihre Straftat anderen Menschen materielle aber auch immaterielle Schäden zugefügt haben sowie die Opfer der Straftaten.

Als im „Täter-Opfer-Ausgleich“ zu bearbeitende Straftaten kommen vor allem Diebstahl, Betrug, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Widerstand, Hausfriedensbruch und in geeigneten Fällen auch Raub in Frage.

Inhalte

- Kontaktaufnahme zu Täter und Opfer, Information zu Zielsetzung und Inhalt eines „Täter-Opfer-Ausgleichs“
- Außergerichtliche Regelung einer Straftat
- Eindeutige Klärung der Rollen von Opfer und Täter
- Abklärung der Motivation der Beteiligten
- Verdeutlichung der Strafnorm
- Auseinandersetzung mit dem gesamten Ausmaß des angerichteten Schadens und den persönlichen Schädigungen, die das Opfer erlitten hat
- Aussprache, Entschuldigung und Bemühen um Wiedergutmachung ermöglichen und unterstützen
- Durchführung und Moderation von Ausgleichsgesprächen
- Aufarbeitung des Tatgeschehens
- Aufarbeitung unterschiedlicher Sichtweisen zum Tatgeschehen

- Aussöhnung zwischen Täter und Opfer
- Klärung der (materiellen) Ansprüche
- Vereinbarung einer konkreten Wiedergutmachungsleistung
- Überprüfung der Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen
- Falldokumentation
- Berichterstattung

Methodik/Ablauf

Beim „Täter-Opfer-Ausgleich“ kommen Arbeitstechniken der Mediation und Konflikt-schlichtung sowie verschiedene Gesprächstechniken zum Einsatz. Ein „Täter-Opfer-Ausgleich“ erfolgt in mehreren Phasen.

1. Kontaktaufnahme des Vermittlers zu den Beteiligten

- Anschreiben von Täter und Opfer, Informationen zu Zielsetzung und Inhalt der Ausgleichsbemühungen geben und Betonung der Freiwilligkeit der Annahme des Angebotes
- Bedenkzeit und Gelegenheit zu Rückfragen geben
- Anbieten von Info-Gesprächen

2. Vorgespräche

- Getrennte Vorgespräche mit Täter und Opfer
- Täter und Opfer sollen dabei ihre Erwartungen, Forderungen, Bedürfnisse, Ängste und Vorbehalte äußern können
- Abklären der Motivation des Täters zur Teilnahme
- Nochmalige Betonung der Freiwilligkeit der Teilnahme
- Subjektive Darstellung des Tatgeschehens ermöglichen
- Konkrete Bedingungen für eine Teilnahme am „Täter-Opfer-Ausgleich“ besprechen

3. Entscheidungsphase

- Täter und Opfer entscheiden nach dem Vorgespräch, ob sie an einem Ausgleichsgespräch teilnehmen wollen

4. Ausgleichsgespräch

- Dieses findet unter der Moderation des Vermittlers statt
- Klärung der Gesprächsvoraussetzungen und -regeln
- Darstellung der subjektiven Sichtweisen
- Tatauseinandersetzung und Tataufarbeitung
- Trennung strittiger und unstrittiger Sichtweisen
- Sammeln und Verhandeln von Lösungsmöglichkeiten
- Treffen von Vereinbarungen
- Fixierung der Ergebnisse und getroffenen Vereinbarungen

5. Daran schließen sich gegebenenfalls noch an:

- Vermittlung eines T-O-A-Fonds zur Umsetzung der Wiedergutmachungsleistung
- Überprüfung der Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen

6. Abschluss

- Berichterstattung
- Falldokumentation

Beschreibung der Leistung

Durchführung des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ durch eine in Ausgleichsbemühungen erfahrene sozialpädagogische Fachkraft. Wahrung der Neutralität und Unparteilichkeit.

Im Rahmen des Ausgleichs finden in der Regel 3 Gespräche statt, bei komplexeren Fällen sind zusätzliche Gespräche möglich. Die Wiedergutmachungsvereinbarungen werden mit Hilfe des Vermittlers schriftlich fixiert und in der Folge begleitet und kontrolliert. Dort wo Jugendliche oder junge Erwachsene nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um materielle Wiedergutmachungsvereinbarungen umzusetzen, vermittelt der für den „Täter-Opfer-Ausgleich“ zuständige Mitarbeiter ein Darlehen aus dem „Projekt Ausgleich“ des Vereins Cura e.V. (Verein für die Betreuung Straffälliger und die Förderung der Bewährungshilfe Osnabrück). Zum Ausgleich des Darlehens leistet der Täter gemeinnützige Arbeit. Für eine Arbeitsstunde werden 5 € angerechnet. Der für die Durchführung des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ zuständige Mitarbeiter vermittelt dem Täter eine gemeinnützige Einsatzstelle. Nach Abschluss der Ausgleichsbemühungen werden eine Falldokumentation und ein Abschlussbericht erstellt.

8.3.2 Sozialpädagogisch betreute Arbeitsweisungen

Die Ableistung gemeinnütziger Dienste/Sozialstunden ist die häufigste justizielle Reaktion auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender. Diese Auflage oder Weisung soll dem jungen Menschen das Unrecht seiner Tat und die auf ihn selbst zurückfallenden Folgen deutlich machen. Ihm soll dadurch eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen und dafür eine Gegenleistung zu erbringen hat. Ihm soll dadurch aber auch die Möglichkeit geboten werden, begangenes Unrecht durch eine symbolische Wiedergutmachungsleistung gegenüber der Allgemeinheit wieder auszugleichen. Als Weisung sollen gemeinnützige Arbeitsleistungen aber auch die Lebensführung des Jugendlichen regeln und seine Erziehung fördern und sichern.

In der Regel erfolgt die Ableistung der Sozialstunden auf Vermittlung der Jugendgerichtshilfe in gemeinnützigen Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser, Jugend- und Gemeinschaftszentren, Kindertagesstätten, Schulen, Sportplätze, Schwimmbäder oder den Osnabrücker Zoo. Die Arbeit der Jugendgerichtshilfe beschränkt sich dabei auf die Vermittlung der Einsatzstelle und die Überwachung, ob der junge Mensch der Weisung nachkommt. Eine Betreuung des jungen Menschen erfolgt dabei in der Regel nicht. Vielmehr arbeiten sie bei der Erledigung ihrer Sozialstunden vor allem mit Haus Technikern, Hausmeistern und Platzwarten zusammen.

Es gibt allerdings zahlreiche Jugendliche und Heranwachsende, die bei der Erledigung ihrer Verpflichtung aufgrund ihrer persönlichen und sozialen Ausgangslage eine besonders intensive Begleitung und Betreuung benötigen, ohne die sie nicht in der Lage wären, ihren Verpflichtungen vollständig und ordnungsgemäß nachzukommen. Diese notwendige Betreuung ist in der sonstigen Angebotsstruktur vorhandener Einsatzstellen nicht ausreichend gewährleistet. Die jungen Menschen sind von weiteren Konsequenzen bis hin zur Verbüßung von Jugendarrest bedroht, wenn sie ihrer Verpflichtung nicht ordnungsgemäß und vollständig nachkommen.

Sozialpädagogisch betreute Arbeitsweisungen haben die Zielsetzung, jungen Menschen, die gemeinnützige Dienste leisten müssen, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen sie in der Lage sind, ihre Verpflichtung ordnungsgemäß zu erledigen. Freiheitsentziehende Rechtsfolgen sollen damit vermieden werden.

Personenkreis/Zielgruppe

Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 20 Jahren, die wegen einer Straftat Sozialstunden leisten müssen und bei denen in dem Zusammenhang ein besonderer Bedarf an Betreuung und Anleitung gegeben ist. Das Betreuungsangebot richtet sich auch an Jugendliche und junge Erwachsene, die parallel zur Teilnahme an einer Einzelbetreuung oder einer sozialen Gruppenarbeit zur Ableistung von Sozialstunden verpflichtet sind. Es ist auch offen für Jugendliche, die aus Anlass von Schulpflichtverletzungen Sozialstunden in einem Bußgeldverfahren leisten müssen, da häufig sowohl Straffälligkeit als auch Schulabsentismus vorliegt.

Inhalte

- Unterstützung Jugendlicher und Heranwachsender bei der Erledigung ihrer Sozialstunden
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, der Kommunikation, der Gruppenfähigkeit und des Sozialverhaltens durch das gemeinsame Tun
- Förderung der Ausdauer, des Durchhaltevermögens und der Konzentration
- Handwerkliche Tätigkeiten mit verschiedenen Arbeitsmaterialien
- Kennenlernen und Erproben verschiedener Arbeitsbereiche und –techniken und dabei Erfahren von Fähigkeiten und Ressourcen
- Vermittlung von Erfolgserlebnissen durch die Arbeitsergebnisse und Bestätigung von Leistungen
- Erfahren und Erlernen von Arbeitszusammenhängen, arbeitsweltrelevanten Anforderungen, bestehenden Regeln der Arbeitswelt (Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit, etc.) und verantwortungsbewusstem Umgehen mit Werkzeug und Material
- Beziehungsaufbau über das gemeinsame Tun zu den häufig sehr schwierigen Jugendlichen
- Auseinandersetzung mit dem delinquenten Verhalten („warum musst du hier arbeiten?“)
- Gruppen- und Einzelgespräche
- Individuelle Unterstützung bei Problemlagen
- Vermittlung weiterführender Hilfen

Die zu verrichtenden Arbeiten orientieren sich an den jeweiligen Fähigkeiten, Lebenslagen, Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmer. Dabei sind Anforderungen der Arbeitswelt sowie handwerkliche bzw. berufliche Standards zu berücksichtigen. Sinn und Zweck der Tätigkeiten müssen für die Teilnehmenden nachvollziehbar sein. Das gemeinsame Arbeiten ist Mittel sozialpädagogischen Handelns.

Methodik

- Handlungsorientierte Gruppenarbeit mit arbeitsweltorientierten, informierenden und jugendrelevanten Elementen, die zudem Möglichkeiten des sozialen Lernens bieten
- Fortlaufendes Angebot, so dass ständig neue Jugendliche und Heranwachsende vermittelt werden können und die Möglichkeit haben, ihre Sozialstunden abzuleisten
- Gruppen- und Einzelgespräche

Beschreibung der Leistung

Es stehen drei Betreuungsangebote im Rahmen sozialpädagogisch betreuter Arbeitsweisen zur Verfügung.

- **Werkgruppe**
In einem wöchentlichen Umfang von 3 Stunden haben Jugendliche und Heranwachsende die Möglichkeit, ihre Sozialstunden unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft und eines Studenten der sozialen Arbeit abzuleisten. Beide Gruppenleiter verfügen auch über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Tischler.
Das fortlaufende Angebot findet in der Holzwerkstatt eines Jugend- und Gemeinschaftszentrums statt. Es werden Arbeiten mit Holz verrichtet und Gegenstände wie Vogelhäuser, Nistkästen, Dekoartikel, Klangspiele, Geschicklichkeitsspiele und Kinderspielzeug hergestellt. Die Werkstücke werden an gemeinnützige Einrichtungen verschenkt oder auf Basaren verkauft. Vom Erlös werden benötigte Arbeitsmaterialien angeschafft.
Das gemeinsame Tun bietet Gelegenheit für Einzel- und Gruppengespräche. Zeitgleich können bis zu 6 Jugendliche/Heranwachsende teilnehmen.

- **Kreativgruppe**
 In einem wöchentlichen Umfang von 3,5 Stunden haben Jugendliche und Heranwachsende die Möglichkeit, ihre Sozialstunden unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft abzuleisten.
 Das fortlaufende Angebot findet in der Textilwerkstatt eines Jugend- und Gemeinschaftszentrums statt. Es werden Arbeiten mit verschiedenen Werkstoffen wie Papier, Pappe, Stoff, Farbe, Kerzen, Porzellan, Glas, Holz und sonstigen Naturmaterialien verrichtet und daraus Gegenstände wie Gruß- und Glückwunschkarten zu verschiedenen Anlässen und Dekoartikel jeglicher Art hergestellt. Dabei bieten Feste wie Ostern und Weihnachten Anlass z. B. Oster- oder Weihnachtsschmuck herzustellen. Zweimal im Jahr veranstaltet das Jugend- und Gemeinschaftszentrum unter den Bezeichnungen Frühjahrs- und Herbstbasar Verkaufsbasare. Die Teilnehmer an dieser sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisung haben dort jeweils einen Verkaufsstand, wo sie ihre Werkstücke anbieten und verkaufen. Vom Erlös werden neue Arbeitsmaterialien angeschafft.
 Das gemeinsame Tun bietet Gelegenheit für Einzel- und Gruppengespräche. Die sozialpädagogische Fachkraft hält auch zwischen den wöchentlichen Arbeitsterminen Kontakt zu den Teilnehmern. Sie erinnert dabei an den nächsten anstehenden Arbeitstermin, um dadurch zu gewährleisten, dass die Jugendlichen regelmäßig teilnehmen und keine Probleme wegen einer nicht erledigten Arbeitsweisung bekommen.
 Zeitgleich können bis zu 8 Jugendliche/Heranwachsende teilnehmen.
- **Soziale Werkstatt**
 Dieses Angebot wird in Kooperation mit dem Zentrum für Jugendberufshilfe der Stadt Osnabrück Dammstraße durchgeführt.
 Es findet zum einen 2-mal wöchentlich für jeweils 4 Stunden als fortlaufendes Angebot sowie während der Ferien in Blöcken von 1 – 2 Wochen ganztägig in Projektform statt. Die Betreuung und Anleitung erfolgt durch eine sozialpädagogische Fachkraft, einen Tischler und Arbeitstherapeuten und eine Metallbauerin. Zur Durchführung des Betreuungsangebotes stehen die Werkstätten des Zentrums für Jugendberufshilfe zur Verfügung.
 Es kommen Arbeiten aus den Bereichen Metall, Holz, Farbe und punktuell Textil sowie Garten- und Landschaftsbau in Frage. Durch eher einfache handwerkliche Arbeiten können z.B. Nistkästen, Vogelhäuser, Insektenhotels, Marionetten, Spielzeug, Drachen und Pferdeköpfe für das alljährliche Osnabrücker „Steckenpferdreiten“, das an den Westfälischen Frieden erinnert, hergestellt sowie Projektarbeiten in einem Schrebergarten oder in Kooperation mit öffentlichen Einrichtungen wie z. B. der Gedenkstätte Augustaschacht durchgeführt werden. .
 Ergänzt werden können diese Arbeiten durch Kreativangebote und gemeinsames Kochen und Backen.
 Die Werkstücke werden für gemeinnützige Einrichtungen wie Seniorenheime, Obdachloseneinrichtungen, Krankenhäuser und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unentgeltlich hergestellt, oder aber auf Basaren (z.B. Herbstbasar, Sommerfest der Jugendwerkstatt) zugunsten gemeinnütziger Zwecke verkauft.
 Auch bei dieser sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisung ergeben sich durch das gemeinsame Arbeiten zahlreiche Gelegenheiten für Einzel- und Gruppengespräche, die meist personenbezogene oder zielgruppenrelevante Themen zum Inhalt haben.
 Durch die zeitnahe Rückmeldung über Teilnahme oder Fehlen eines Jugendlichen/Heranwachsenden an die Jugendgerichtshilfe kann von dort aus umgehend durch Kontaktaufnahme bewirkt werden, dass eine kontinuierliche Teilnahme erfolgt.
 Zeitgleich können bis zu 10 Jugendliche/Heranwachsende teilnehmen.

Die Dauer der Teilnahme an allen drei Angeboten richtet sich nach der Anzahl der zu leistenden Sozialstunden. Es sind mindestens 10 und in der Regel nicht mehr als 50 Stunden.

Die Verpflichtung zur Teilnahme erfolgt gemäß §§ 45, 47, 10, 23 JGG oder § 98 OWiG. Nach Erledigung ihrer Verpflichtung können Jugendliche bzw. Heranwachsende aber auch weiter freiwillig teilnehmen und z. B. Werkstücke für den Eigenbedarf herstellen.

9. Zusammenarbeit mit den Verfahrensbeteiligten

„Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn sie mit Akteuren aus der Justiz und der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeitet. Sie ist die Schnittstelle zwischen diesen Institutionen. Insbesondere die Adressaten der Jugendhilfe im Strafverfahren sind darauf angewiesen, dass potentielle Konkurrenzen, Kommunikationsstörungen oder Kooperationschwierigkeiten zwischen den Institutionen nicht zu ihrem Nachteil ausgetragen werden.“¹

„Kooperationen zwischen Institutionen stellen eine überaus komplexe Aufgabe dar.“² Für ihr Gelingen ist die Beachtung einiger Grundprinzipien, wie einen respektvollen Umgang pflegen, den Kooperationspartnern Vertrauen entgegen bringen, die Handlungslogik der anderen nachvollziehen, Bereitschaft zum Perspektivwechsel, Darlegung des eigenen Auftrags und der eigenen Ziele und Interessen, erforderlich.³

Die Aussagen zur Kooperation der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe treffen gleichermaßen auch auf die ambulanten sozialpädagogischen Angebote für junge Straffällige zu. Ihre Zielsetzung muss es sein, mit den anderen am Jugendstrafverfahren Beteiligten wie Jugendgericht, Staatsanwaltschaft und Polizei auf Augenhöhe zu arbeiten. Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe sind als drei Säulen zu sehen, die am erzieherischen Eingehen auf Jugenddelinquenz arbeiten.

Es muss auf allen Seiten Verständnis und Akzeptanz für die pädagogische Arbeit mit jungen Straffälligen geben. Ambulante sozialpädagogische Angebote dürfen dabei nicht als Zugabe zu sonstigen jugendgerichtlichen Maßnahmen wie z. B. Sozialstunden oder Jugendarrest gesehen werden, sondern müssen von den Verfahrensbeteiligten als die bessere Alternative der Reaktion auf Jugendkriminalität bewertet werden.

Dieses macht es notwendig, dass die ambulanten Maßnahmen bei den anderen Verfahrensbeteiligten bekannt sind. Es muss Transparenz hinsichtlich ihrer Zielgruppe, Zielsetzungen, Inhalte, Methoden und Wirksamkeit gegeben sein. Außerdem erscheint es sinnvoll, dass auch die Sichtweise der anderen Verfahrensbeteiligten in die Konzeptionierung und Durchführung der Betreuungsangebote einbezogen wird. Dieses ist nur im regelmäßigen Austausch zwischen den Verfahrensbeteiligten möglich, der über die ebenso notwendige Besprechung von Einzelfällen hinaus geht.

Für die Zusammenarbeit mit anderen Verfahrensbeteiligten gilt grundsätzlich, dass dabei die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten sind.

9.1 Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht

Jugendrichter sind letztendlich die, die im Jugendstrafverfahren entscheiden, welche justizielle Reaktion auf die Straftat eines jungen Menschen erfolgt. Soll nach Meinung der Jugendgerichtshilfe eine ambulante Maßnahme zur Anwendung kommen, wird dieses nur erfolgen, wenn das Jugendgericht über deren Zielsetzungen, Inhalte und Methoden informiert und von deren Wirksamkeit überzeugt ist.

Dieses macht mindestens einmal jährlich ein Arbeitstreffen zwischen den Jugendrichtern, der Jugendgerichtshilfe und den Anbietern der ambulanten Betreuungsmaßnahmen notwendig. Inhaltlich geht es dabei um Entwicklungen der Jugendkriminalität sowohl regional aber auch überregional, um einen Austausch zur Praxis der Zusammenarbeit sowie um die jeweils aktualisierte Darstellung des Betreuungsangebotes. Dabei wird auch über die Ergebnisse von Auswertungen zu den Betreuungsangeboten berichtet, so dass deren Wirksamkeit nachvoll-

¹ Breymann, Klaus (2009): Kooperation im Jugendstrafverfahren. In: Goerdeler, Jochen/BAG Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.): Jugendhilfe im Strafverfahren, Arbeitshilfen für die Praxis, Hannover, S. 201

² Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2003): Kooperationen, Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur institutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe, München

³ Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2005): Fallstricke im Beziehungsgeflecht – die Doppelebenen interinstitutioneller Netzwerke. In: Bauer, Petra/Otto, Ulrich (Hrsg.): Institutionelle Netzwerke in Sozialraum- und Kooperationsperspektive, Tübingen

zogen werden kann. Außerdem geht es in den Treffen um die Diskussion zu der Frage „was wird vor Ort gebraucht, um effektiv auf Jugendkriminalität reagieren zu können“.

Jugendrichter sind zudem regelmäßig zu Gast in den Betreuungsangeboten. So nehmen Jugendrichter jeweils an einer Veranstaltung des „Osnabrücker Erfahrungskurses“ unter dem Thema „ein Tag im Leben eines Jugendrichters“ teil. Dabei geht es um die Darstellung der Arbeit und des Auftrags eines Jugendrichters, aber auch um die Diskussion zum Thema Jugendkriminalität sowie zu anderen jugendrelevanten Themen.

9.2 Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Was für das Jugendgericht gilt, gilt im großen Maße auch für die Staatsanwaltschaft. Diese ist maßgeblich daran beteiligt, welchen Ausgang ein Jugendstrafverfahren nimmt. Wird seitens der Staatsanwaltschaft im Strafantrag eine ambulante Betreuungsmaßnahme beantragt, ist damit meist der Weg geebnet, dass sich diese dann auch in der jugendgerichtlichen Entscheidung wiederfindet. Die Staatsanwaltschaft muss daher ebenso wie das Jugendgericht ausführlich über das Angebot an ambulanten Betreuungsmaßnahmen der Jugendgerichtshilfe informiert sein.

Dieses erfolgt durch in der Regel einmal jährlich stattfindende Arbeitstreffen zwischen den Jugendstaatsanwälten, der Jugendgerichtshilfe und den für die Durchführung der ambulanten Betreuungsangebote zuständigen Mitarbeitern. Dabei steht zum einen jeweils eine kritische Reflexion der in Osnabrück vereinbarten Diversionspraxis im Mittelpunkt. Ferner wird über aktuelle Entwicklungen zum Thema Jugendkriminalität vor allem unter Berücksichtigung regionaler Aspekte gesprochen. Außerdem wird die Angebotspalette der ambulanten Betreuungsangebote vorgestellt und zur Diskussion und kritischen Reflexion gestellt.

9.3 Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Polizei ist in der Regel die erste Institution, mit der es ein junger Straftäter nach Begehung einer Straftat zu tun bekommt. Hier werden erste Weichen gestellt, wie es mit dem Betroffenen weitergeht. In Osnabrück erfolgt die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Kinder und Jugendliche durch ein Fachkommissariat, das ausschließlich für Kinder- und Jugenddelinquenz zuständig ist. Die Polizei darf in der Kooperation der am Jugendstrafverfahren Beteiligten keinesfalls außen vor bleiben. Auch hier ist es wichtig, dass man über die Arbeit und den Auftrag der anderen Verfahrensbeteiligten informiert ist und ein intensiver Austausch zur Jugendkriminalität aus den unterschiedlichen Blickwinkeln der Verfahrensbeteiligten erfolgt.

Vorrangiger Auftrag der Polizei ist die Strafverfolgung und die Aufklärung von Straftaten. Sie ist mit ihrem Auftrag damit zunächst einmal sehr weit entfernt von dem der Jugendgerichtshilfe bzw. der ambulanten sozialpädagogischen Betreuungsangebote. Umso wichtiger erscheint es daher im Interesse der Adressaten, dass sich Polizei und Jugendgerichtshilfe kennen und zu ihrer Arbeit austauschen.

Zu dem Zweck erfolgt in der Regel einmal jährlich ein Arbeitstreffen mit der Polizei, das in erster Linie den Austausch zu aktuellen Entwicklungen zur regionalen Jugendkriminalität zum Inhalt hat. Es wird dabei aber auch jedes Mal die Gelegenheit genutzt, sich zu Aufträgen, Arbeitsweisen und Arbeitsinhalten auszutauschen und über Veränderungen zu informieren.

Geht es um den Austausch von Informationen im Einzelfall, muss den Beteiligten klar sein, dass der Informationsaustausch zwischen Polizei und Jugendhilfe eine „Einbahnstraße“ ist und somit auf Informationen der Polizei zu einem bestimmten Jugendlichen keine persönlichen Informationen seitens der Jugend(gerichts)hilfe zurückfließen können und dürfen.

9.4 Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe

Durch die in Osnabrück gegebene unmittelbare Einbindung der ambulanten Betreuungsangebote in die Jugendgerichtshilfe ist eine enge Kooperation somit naturgegeben. Die Zusammenarbeit zwischen der städtischen Jugendgerichtshilfe und der Arbeiterwohlfahrt ist

vertraglich geregelt. Jugendgerichtshilfe und ambulante Betreuungsangebote können nicht voneinander getrennt betrachtet werden, sondern sehen sich als eine Einheit. Beide Seiten bringen Personal in die Betreuungsangebote ein. Deren Leitung obliegt dem Leiter der Jugendgerichtshilfe und dem Fachbereichsleiter Jugend und Familie der Arbeiterwohlfahrt. Jugendgerichtshilfe und ambulante Betreuungsangebote arbeiten überwiegend gemeinsam in einem Dienstgebäude, so dass es nahezu täglich zum Austausch kommt. Darüber hinaus finden regelmäßig gemeinsame Dienstbesprechungen statt.

9.5 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Auch wenn die Jugendgerichtshilfe mit ihrem umfangreichen und individuellen Betreuungsangebot viele Bereiche abdeckt und vielfältige Hilfeleistungen zur Verfügung stellt, ist sie zur Zielerreichung und Wirksamkeit ihrer Hilfen auf ein umfangreiches Netzwerk mit anderen Institutionen angewiesen. Sie kooperiert daher u. a. mit:

- Sozialer Dienst des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück
- Mobile Jugendarbeit, Streetwork
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Jugend- und Gemeinschaftszentren
- Schulsozialarbeit
- Koordinierungsstelle Schulverweigerung
- Übergangsmangement
- Zentrum für Jugendberufshilfe
- Ambulanter Justizsozialdienst, Bewährungshilfe
- Schulen
- Agentur für Arbeit und Jobcenter
- Beratungsstellen
- Freie Träger der Jugendhilfe
- Jugendhilfeeinrichtungen
- Fachstellen für Sucht und Suchtprävention
- Regionalgruppe Weser-Ems „Ambulante sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige
- Hochschule Osnabrück, Bereich Soziale Arbeit

Die Jugendgerichtshilfe und damit die ambulanten Betreuungsangebote sind in mehreren fachübergreifenden Arbeitsgruppen und Gremien vertreten.

9.6 Regelmäßige Austauschtreffen mit den Verfahrensbeteiligten/Projektbeirat

Bis zum Jahr 2009 gab es mit dem „Arbeitskreis Sozialisierung im Forum Osnabrück“ eine Institution, in der sich Mitarbeiter aus Justiz, Polizei, Jugendhilfe, Straffälligenhilfe und Wissenschaft regelmäßig trafen, um sich zum Thema Kriminalität und Straffälligenhilfe auszutauschen, Hilfen anzuregen, auszubauen und zu vernetzen und die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren. Das Thema „Jugendkriminalität“ hatte dabei immer einen hohen Stellenwert. Viele der in Osnabrück durchgeführten ambulanten Betreuungsangebote für junge Straffällige sind erst auf Anregung und Initiative dieses Arbeitskreises entwickelt worden.

Nach und nach schieden mehrere Mitglieder aus unterschiedlichen Gründen aus dem Arbeitskreis aus, so dass sich dieser schließlich im Jahr 2009 nach über 30-jährigem Bestehen auflöste.

Aktuell gibt es somit in Osnabrück keinen einrichtungsübergreifenden Arbeitskreis zum Thema „Jugendkriminalität“.

Aus von der Jugendgerichtshilfe initiierten Vorgesprächen mit den am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen ist aber durchaus Interesse zu erkennen, einen derartigen Arbeits-

kreis ins Leben zu rufen, so dass die nächsten Schritte dafür zeitnah auf den Weg gebracht werden sollen.

10. Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle

Ambulante sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige sind überwiegend Leistungen der Jugendhilfe. Sie unterliegen somit deren gesetzlichen und fachlichen Qualitätsanforderungen. Allgemeine Leitziele der Jugendhilfe wie Persönlichkeitsentwicklung, Partizipation, Emanzipation, Integration und Prävention sind somit auch wesentliche Qualitätsmerkmale des Betreuungsangebotes für junge Straffällige.

Die ambulanten sozialpädagogischen Angebote für junge Straffällige sind regelmäßig zu überprüfen und den sich verändernden Lebenssituationen Jugendlicher und Heranwachsender anzupassen.

Die Sicherung und mögliche Verbesserung des Angebots ist eine der Voraussetzungen für eine klienten- und bedarfsgerechte sowie fachlich qualifizierte Versorgung auf hohem Leistungsniveau. Qualitätssicherung hat zum Ziel, die Qualität der Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse zu wahren oder zu erhöhen. Dieses kann nur dann verwirklicht werden, wenn Veränderungen und Entwicklungen rechtzeitig erkannt und analysiert und in die notwendigen Arbeitsschritte umgesetzt werden.

Zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle kommen verschiedene Instrumente zum Einsatz:

- Regelmäßige Überprüfung, Anpassung und Aktualisierung der Konzeption
- Ziel- und Förderplanung
- Anonyme Befragung der Teilnehmer, Reflexionbögen
- Wöchentliche Teambesprechungen der Mitarbeiter der ambulanten Betreuungsangebote
- Monatliche gemeinsame Dienstbesprechungen der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe und der ambulanten Maßnahmen
- Fallbesprechungen
- Kollegiale Fallberatung
- Supervision
- Personalentwicklung
- Verbesserung der Kooperation der Verfahrensbeteiligten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Selbstevaluation und Verfahren zur Überprüfung von Wirkungen und Qualitätsstandards

10.1 Selbstevaluation und Verfahren zur Überprüfung von Wirkungen und Qualitätsstandards

Selbstevaluation ist eine Methode der systematischen Reflexion und Dokumentation von Prozessen im eigenen Arbeitsfeld. Es geht dabei um das eigene berufliche Handeln und seine Konsequenzen. Es werden dabei die Vorgänge untersucht, die den eigenen Arbeitsalltag betreffen. Sie dient dem Erkenntnisgewinn als Grundlage für die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes und der Verbesserung der sozialpädagogischen Praxis. Sie macht es möglich, die Wirkungen der Arbeit zu erkennen. Zudem lässt sich mit Hilfe der Selbstevaluation die Arbeit insgesamt und deren Wert im Besonderen besser darstellen.

Die Selbstevaluation und Überprüfung der Arbeit in den sozialpädagogischen Betreuungsangeboten erfolgt konkret mit Hilfe folgender Verfahren und Methoden:

- Führen einer Jugendgerichtshilfestatistik mit Daten zu Alter, Geschlecht, Nationalität, schulisch/beruflicher Situation, Schulbildung, Wohnsituation, Einkommen, Vorverfahren, Straftat, Tatbegehung, Jugendgerichtshilfegespräch, Maßnahmen im Vorfeld der Hauptverhandlung, Verfahrensausgang und Verfahrensdauer. Sie dient als Grundlage dafür, Veränderungen hinsichtlich der Klientel und der Jugendkriminalität zu erkennen und zu bewerten.
- Führen einer Statistik zu den ambulanten Betreuungsmaßnahmen (AM) mit Daten zu Alter, Geschlecht, Nationalität, Tätigkeit, Schulabschluss sowie zu Persönlichkeits-

merkmalen der Teilnehmer. Angaben über die Veranlassung zur Teilnahme, deren Rechtsgrundlage, die Kombination mit anderen jugendgerichtlichen Maßnahmen, Beginn/Ende, Teilnahmedauer und Teilnahmedelikt. Bewertungen zur Teilnahme. Hinweise auf Anschlussmaßnahmen.

- Führen einer Rückfallstatistik zum sozialen Trainingskurs „Osnabrücker Erfahrungskurs“.
- Erstellen von Abschlussberichten zu den einzelnen Betreuungsangeboten.
- Auswertung der Jugendgerichtshilfestatistik, der Statistik ambulante Maßnahmen (AM) und der Rückfallstatistik.
- Dokumentation und Auswertung der individuellen Betreuungsverläufe durch Erstellen von Abschlussberichten.
- Überprüfung der Zielerreichung durch Auswertung der Ziel- und Förderpläne.
- Auswertung der anonymen Reflexionsbögen der Teilnehmer.
- Erstellen eines Jahresberichtes auf der Grundlage der vorgenommenen Auswertungen.
- Erstellen von Sachberichten zu den ambulanten Betreuungsangeboten auf der Grundlage der vorgenommenen Auswertungen.
- Bachelorarbeiten von Studenten der sozialen Arbeit zu den verschiedenen Betreuungsangeboten.

10.2 Personalentwicklung (Qualifikation der Mitarbeitenden und Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden)

Das Gelingen und der Erfolg ambulanter Betreuungsangebote sind maßgeblich von den Mitarbeitenden abhängig, da die Arbeit vorrangig auf der Beziehungsebene von Betreuer und Betreutem erfolgt. Den Mitarbeitenden sind somit verschiedene Möglichkeiten zur Qualifizierung zur Verfügung zu stellen:

- Kollegiale Beratung
- Externe Beratung zu bestimmten Themen- und Aufgabenbereichen
- Fallsupervision, Team- und/oder Einzelsupervision
- Mitarbeitergespräche
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen
- Mitarbeit in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen
- Fachliteratur